

Klíma, Josef

Bibliographisches zum Keilschriftrecht III

The Journal of Juristic Papyrology 9-10, 431-475

1955-1956

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

BIBLIOGRAPHISCHES ZUM KEILSCHRIFTRECHT III

INHALT:

A. Die keilschriftrechtlichen Studien und die antike Rechtsgeschichte. 431—440. — B. Neuere zum sg. Gesetzbuch Ur-Nammu's 440—444. — C. Aus dem sumerischen Wirtschafts- und Rechtsleben 444—449. — D. Zur vorhammurapischen Gesetzgebung 450—453. — E. Zwei neue Übersetzungen der hammurapischen Gesetze 453—455. — F. Neue Belege aus der vorhammurapischen Wirtschafts- und Rechtspraxis 455—457. — G. Wichtigere Neuerscheinungen aus der assyrischen Rechtsgeschichte 457—461. — H. Studien aus dem Gebiete des Neubabylonischen Rechts 461—465. — J. Rechtsgeschichtliches aus einigen neueren allgemeinen Studien 465—471. — K. Eine neue Provinz des Keilschriftrechtes stellt sich vor 471—475.

A. Die keilschriftlichen Studien und die antike Rechtsgeschichte

Es gibt zweierlei Veranlassung, aus welcher wir auch unsere diesmalige bibliographische Übersicht mit der Behandlung desselben Problems beginnen, dem wir zuletzt¹ ebenfalls den Anfang des Beitrages gewidmet haben: nämlich der Stellung der keilschriftrechtlichen Forschungen in der gesamten antiken Rechtsgeschichte. Erschienen die keilschriftrechtlichen Quellen z.B. noch dem ausgezeichneten Urheber eines modernen Lehrbuches des römischen Privatrechtes, Egon Weiss, eher nur als für die Erkenntnis des primitiven Rechtsdenkens belehrend², so werden die altorientalischen Rechtsquellen (darunter vor allem jene aus dem keilschriftlichem Gebiete) in einem anderen zu derselben Zeit erschienenen Grundriss des römischen Privatrechts von Erwin Seidl³

¹ Vgl. *JJP* VII/VIII, 295 ff.

² Siehe seine *Institutionen des römischen Privatrechts als Einführung in die Privatrechtsordnung der Gegenwart* (2. Aufl.), 1949, 526, Anm. 77.

³ Vgl. die seinem „*Römischen Privatrecht*“ (1949) beigefügte Anzeige: „Das römische Privatrecht wird hier zum erstenmale in entschiedener Abkehr von der Begriffsjurisprudenz der Pandektistik in der Methode modernen kausalen Rechtsdenkens und in der Methode einer antiken Rechtsgeschichte dargestellt“.

den Auslegungen jeder juristischen Tatsache und jedes Rechtsinstitutes zugrunde gelegt. Die allerletzte Zeit hat uns Beweise gebracht, wie auf Grund der Methode einer antiken Rechtsgeschichte die keilschriftrechtlichen Quellen benützt und zur Rechenschaft herangezogen werden sollten und könnten. Wir denken an die Gipfelleistungen von zwei Altmeistern der Romanistik: jene des Gründers der neuen Richtung der rechtshistorischen Forschungen, jener der antiken Rechtsgeschichte, Leopold Wenger⁴, die zweite, die wir dem unermüdlichen und erfolgreichen Nestor der heutigen Papyrologie, dem polnischen Gelehrten Raphael Taubenschlag⁵ verdanken. In beiden Fällen handelt es sich um Werke, deren Ausführung deshalb an die erste Stelle gehört, weil einerseits die wichtigsten Probleme der antiken Rechtsgeschichte im Bezug auf die keilschriftrechtlichen Studien berühren und analysieren, andererseits die richtige Stellung der letzteren, besonders im Verhältnis zur römischen Rechtsgeschichte, zu erforschen suchen. Denn es ist jedenfalls bemerkenswert, wenn ein so grundlegendes Opus, wie es gerade durch das — wenigstens dem Titel nach — den Quellen des römischen Rechts gewidmete Werk dargestellt wird, soviel Interesse der keilschriftrechtlichen Sphäre entgegenbringt, wie es noch bei keiner Behandlung der römischen Rechtsquellen der Fall war. Wie ernst klingen die klaren Worte aus dem monumentalen Wengerschen Nachlass, welche das Problem der gemeinsamen Abkunft (S. 11 ff.) mehrerer antiken Rechte behandeln; wie es sich aus den gleichen oder ähnlichen Denkformen einer vaterrechtlichen Familienorganisation oder von Schuld und Haftung ergibt: „Versuchen wir im Nebel ferner Epochen sich verlierende ehemalige Zusammenhänge aus solchen Parallelismen zu erschliessen, wo an Rezeptionen nicht zu denken ist, so ist jedenfalls grösste Vorsicht gegeben...“. Und auch zu der bekannten Bastianschen Theorie über die unabhängig entstandene Gleichartigkeit einzelner Rechtssätze bzw. Rechtsinstitute bringt das Werk des genannten Altmeisters eine mahnende Parole: „...man muss sich ja eben — einstweilen — mit der Verlegenheitsauskunft der „Zufälligkeit“ solcher Gleichheit oder Ähn-

⁴ *Die Quellen des römischen Rechts* (1953); vgl. dazu vor allem R. Taubenschlag *JJP* VII/VIII 413 ff.; Max Kaser, *SZ* 71, 403 ff.; E. Seidl, *SDHI* 19, 362 ff.; A. Guarino, *IVRA* 4, 400 ff. u.a.

⁵ *Rzyskie prawo prywatne na tle praw antycznych*, Warszawa 1955 (SS. 364).

lichkeit begnügen (S. 15)”. Weittragend ist auch die Aufgabe, welche Wenger der rechtshistorischen Forschung stellt, so beschiedenen, wie sie anfänglich nur sein könnte: „Einmal in dem Versuch, für die Geschichte des Rechtes der Kulturvölker auch das Recht der Naturvölker und der primitiven Zeiten in der Entwicklung der Kulturvölker selbst mit heranzuziehen, und zweitens in dem Bestreben, die Rechtsentwicklung eines Volkes als Teil seines ganzen Kulturlebens zu erfassen (S. 17)”. Zweifellos gehört dazu noch jene Entwicklung im Rahmen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens eines jeden Volkes zu verfolgen, was der Vf. durch den folgenden, meisterhaft formulierten Gedanken äussert: „Das Recht als Kulturfaktor bindet vielmehr die oft so rohen Gedanken, die der wirtschaftliche Kampf entfesselt (S. 19 f.)”. Das Kapitel über die römische und antike Rechtsgeschichte bietet dem Vf. eine besondere Möglichkeit über die Entfaltung der Forschung auf dem Gebiete „der keilschriftlich übermittelten vorderasiatischen Rechtsquellen” zu sprechen. Gerade hier — so reich und belehrend die in den Fussnoten beigelegte Übersicht der diesbezüglichen Bibliographie erscheinen mag — ist die reiche Entwicklung dieser Disziplin zu beobachten: wie viele Werke auf dem Gebiete der keilschriftlichen Literatur sind in der Nachkriegszeit entstanden, die der Vf. nicht mehr berücksichtigen und einbeziehen konnte und, was ebenso erfreulich erscheint, wie viele neue Arbeiter sich diesem wissenschaftlichen Fach zugesellt haben.

Die einzelnen altorientalischen Rechtsquellen kommen in der Wengerschen Arbeit bereits bei der Behandlung der schriftlichen Rechtsdenkmälern in ihrer äusseren Erscheinung vor und als klassisches Beispiel eines in Stein gemeisselten Rechtsdenkmals wird die hammurapische Gesetzesstele angeführt⁶; dabei wird bemerkt, dass ein solches steinernes Rechtsdenkmal nichts Römischeres ist, sondern etwas, was in der römischen Rechtsgeschichte nur gelegentlich vorkommt. Es bleibt wohl noch den weiteren Untersuchungen vorbehalten, ob eine solche Erscheinung auch im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen nicht eine Ausnahme darstellt, schon deswegen, weil der Stein in der alluvialen mesopotamischen

⁶ Auch die um mehr als zwei Jahrhunderte ältere Stele von Lipit-Ištar mit sumerisch verfassten Gesetzen, die bis jetzt nur nach der fragmentarischen Abschrift auf der Tontafel bekannt waren, könnte heute in diese Kategorie aufgenommen werden.

Ebene ein äusserst seltenes Material war. Eine besondere Abteilung (vgl. S. 97 ff.: § 33. Ton) von Rechtsquellen, welche auf Ton erhalten geblieben sind und welche als Tontafel zum charakteristischen Merkmal der verderasiatischen Quellenüberlieferung gehören, lockt die allererste Aufmerksamkeit eines jeden Keilschriftrechtlers. Aus dieser Art der Quellenüberlieferung sind es besonders die „Case-Tablets“ (Hüllentafeln), denen sich der Vf. widmet, indem er in ihnen ein Vorbild der römischen *scriptura interior* und *exterior* erblickt⁷. Ebenso werden bei der Behandlung der Sphragistik die Siegel und Stempel wie auch die Existenz der besonderen Gemmen bei den keilschriftrechtlichen Quellen erwähnt⁸. Äusserst wichtig sind die Schlussfolgerungen, die den Spuren der altorientalischen Rechte, vor allem jenem, in den syrisch-römischen Rechtsbüchern gelten: hier wird u. a. auch der Einfluss des babylonischen Rechtes erwähnt. Schliesslich muss als mahnend und anregend die von unserem Altmeister aufgestellte Aufgabe angesehen werden, die Einflüsse der Jurisprudenz auf die antike Literatur zu untersuchen, eine Aufgabe, der auch inmitten der keilschriftlichen Quellen Rechenschaft getragen werden muss.

Im Gegensatz zu diesem Werk erstreckt sich die vergleichende Basis jenes von Raphael Taubenschlag auf das ganze Gebiet des römischen Privatrechtes⁹. Der Hauptgedanke beruht auf der Rezeption der Rechte anderer Völker des Altertums durch das römische Recht, wobei betont wird, dass die Elemente, welche in den fremden Rechtssystemen noch unentwickelt und nicht herauskristallisiert waren, im römischrechtlichen Gewand eine vervollkommnete und dauerhafte Form erworben haben. In dieser Übersicht können wir wohl nur jene Passagen dieses Werkes berücksichtigen, wo das keilschriftrechtliche Material behandelt wird. Es muss einer tiefen Bewunderung Ausdruck gegeben werden, wie der Meister auf dem Gebiete der Papyrologie, wo seine hervorragende Stellung durch sein Werk *The Law of Greco-Roman Egypt*

⁷ Zur Spätzeit des babylonischen Urkundenwesens, als neben Ton auch Pergament und Papyrus als Schreibstoff auftauchten, was vor allem auf den aramäischen Einfluss zurückzuführen ist, vgl. San Nicolò, welcher auch die Existenz des Holzes und Wachstafeln als Schreibmaterial bereits nach den assyrischen Belegen aus Kalach bestätigt (vgl. *SDHI* 16 (1950), 428 und 20 (1954), 491.

⁸ Die mittelassyrischen Gesetze, aus denen hier der Art. 15 zitiert wird, die wohl nach der früheren Gewohnheit noch als altassyrische bezeichnet werden.

⁹ Einschliesslich des zivilen Prozessrechtes.

in the Light of the Papyri allgemein bekannt und anerkannt ist, bereits die keilschriftlichen Rechtsquellen beherrscht hat und ein umfassendes Bild derselben gegeben hat¹⁰. So defilieren vor uns im Kapitel über die Quellen der antiken Rechte vor allem die sumerischen¹¹, akkadischen¹² (darunter besonders der CH¹³), assyrischen¹⁴ und hethitischen¹⁵ Rechtsquellen. Jedes der weiteren Hauptkapitel des Buches berücksichtigt vor allem die Entwicklung eines jeden Rechtinstitutes in den antiken Rechten, nachher wird es im römischrechtlichen Gewand dargeboten und erklärt. Bei der Behandlung der Rechtsfähigkeit finden wir eine eingehende Darstellung der mesopotamischen Sklaverei; die äusserst problematische Stellung der babylonischen Halbfreien (Hörigen) hat wohl den Vf. veranlasst, diese Schichte der Bevölkerung voläufig überhaupt nicht in seine konzis aufgebaute Darstellung einzubeziehen. Bei

¹⁰ Ein bedeutsames Zeugnis dafür bietet die Studie von R. Taubenschlag über das babylonische Recht in den griechischen Papyri in *JJP* VII/VIII, 169 ff.; ebenso sein Vortrag auf der Prager Orientalistensession (November 1954) welcher dem Thema „*Orientalismus, Hellenismus und Romanismus*“ gewidmet war, bestätigt das reife Interesse Taubenschlags für den Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen.

¹¹ Als wichtigste Quelle werden hier die sg. Reformen von Urukagina sowie auch die Gesetze von Ur-Nammu erwähnt. Die neuerlich durchgeführte Herabsetzung der mesopotamischen Chronologie führt dazu, dass die Zeit von Urukagina in das 24. und jene von Ur-Nammu in das 21. Jhd. verlegt werden müssen. Ebenso hat man die Interpretation jener Bestimmung Urukaginas, nach welcher die Polyandrie verboten sein sollte, bereits verlassen. Auch die vom Vf. erwähnte Vorschrift über die Form des Kauf- und Aufbewahrungsvertrages, welche während einer längeren Zeit Lipit-Ištar zugeschrieben wurde, wird jetzt eher für ein Pamphlet gehalten.

¹² Die Urheberschaft Bilalamas wird neuestens seitens der Philologen sehr bestritten (aus den Rechtshistorikern ebenso bestritten sie E. Szelechter, vgl. weiter unten, S. 00), welche vermuten, dass diese Rechtsquelle erst auf Bilalama folgende Zeitperiode zugeschrieben werden kann und dass sie nur die Abschrift einer älteren Vorlage bildet.

¹³ Der Vf. bietet eine gediegene Übersicht der seit 1938 erschienenen Übersetzungen der hammurapischen Gesetze. Es könnte jetzt noch die slowenische Übersetzung dieser Gesetze (ohne Prolog und Epilog) von V. Korošec hinzugefügt werden (vgl. weiter oben S. 00).

¹⁴ Sprachlich gehören die assyrischen Gesetze zu den akkadischen; sachlich bilden sie gewiss eine gesonderte Gruppe inmitten der mesopotamischen Quellenüberlieferung.

¹⁵ Unter diesen Quellen wäre wohl ein Hinweis auf die sg. Verfassungsgesetze von Telepinuš nicht ohne Nutzen.

den Vollfreien wird mit Recht bemerkt, dass der mesopotamischen Rechtsordnung eine Unterscheidung zwischen Bürgern und Fremden nicht geläufig war. Die Beschränkung der Verfügungsfreiheit wird bei den der väterlichen Gewalt unterliegenden Söhnen, was die Eheschliessung anbelangt, hervorgehoben. Ebenso könnten noch jene Vorschriften der Gesetze von Ešnunna sowie des CH erwähnt werden, nach welchen die Verfügungsfreiheit dieser Personen auch bei dem Kauf- und Aufbewahrungsvertrag beschränkt wird¹⁶. Die Darstellung der juristischen Personen weist, was die keilschriftrechtlichen Quellen anbelangt, eine beträchtliche Lücke auf, was besonders dringend zu ihrer Untersuchung auffordert¹⁷. Im allgemeinen Kapitel über die Rechtsgeschäfte behandelt der Vf. den babylonischen Zentralbegriff von *riksātum* sowie auch die Betonung der Willensfreiheit, besonders in den Neubabylonischen Kontrakten. Sehr viel Interesse wird der Stellvertretung geschenkt, so wie sie sich aus den Kontraktbelegen seit der altassyrischen Periode (aus den sg. kappadokischen Urkunden) ergibt. Die vierte Abteilung des Werkes ist dem Sachenrecht vorbehalten: hierbei wird bemerkt, dass zwar im assyrisch-babylonischen Recht eine Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz nicht gemacht wird, der Begriff des Besitzes aber jedenfalls aus den Rechtsquellen belegbar ist, wenn auch nur im Rahmen der Lehensverhältnisse. Sehr viel Aufmerksamkeit widmet der Vf. dem kollektiven Eigentum der Sippe am Boden bei den Kassiten und den sg. *kudurru* — Grenzsteinen, deren Aufstellung den Übergang des Bodens aus dem kollektiven in das Privateigentum dokumentiert. Die Behandlung des Schutzes des Eigentums bietet dem Vf. eine Gelegenheit, den verschiedenen Charakter der Schutzmittel im CH (Deliktsklage) und in der Rechtspraxis (reipersekutorisch) zu verfolgen. Der Vf. sucht auch die ersten belegbaren Spuren der Sachenrechte zu einer fremden Sache zu verfolgen — was die Dienstbarkeiten, die Emphyteusis und Superficies anbelangt, soweit sich dieselben aus den Neubabylonischen Rechtsurkunden ergeben. Aus dem Gebiete des Pfandrechtes werden vor allem die mittelassyrischen Gesetze er-

¹⁶ Vgl. dazu J. Klíma, *AHDO+RIDA* 2 (1953), 91 ff. Idem, *Zákony Chammurapiho*, 147, 161.

¹⁷ Die Wichtigkeit des Problemes der juristischen Person wurde bereits neuerlich dadurch bestätigt, dass es als Hauptthema der VIII. Sitzung der Société de l'histoire de droit bestimmt wurde.

wähnt, wo die Stellung der vollfreien, bzw. der der väterlichen Gewalt unterliegenden Personen geregelt wird. Sehr viele Belege für die pfandrechtlichen Beziehungen könnten wohl noch auf Grund der Neubabylonischen Quellen angeführt werden¹⁸. Besonders eingehend wurden die Obligationen in den antiken Rechten berücksichtigt: so wird hier u. a. die Korealhaftung nach den Hethitischen Gesetzen sowie auch nach dem CH, die Vertragshaftung nach den Sumerischen und Akkadischen Rechtsquellen — mit besonderer Rücksicht auf die Regelung der fahrlässigen Handlung im CH — erwähnt. Von den einzelnen Kontraktshandlungen wird der altbabylonische Kreditkauf, das Darlehen, der Aufbewahrungsvertrag, der Tausch, der Trödelvertrag wenigstens in den wesentlichen Zügen dargestellt. Dagegen wird dem Pacht- und Mietvertrag mehr Raum eingeräumt, wobei ebenso der für die Babylonischen Verhältnisse so charakteristische Selbstmietvertrag und Lehrvertrag besprochen wird. Der Auftrag in den Keilschriftlichen Rechtsquellen interessiert den Vf. wegen der Vollmacht, die er beinhaltet; nicht weniger der Gesellschaftsvertrag. Nachdem der semitische Ursprung der späteren Arrhalleistung, die Zession und das sg. *ius poenitendi* (letzteres besonders nach den Neubabylonischen Mietverträgen) berührt wurden, wird den Obligationen *ex delicto* (Diebstahl u. Raub, Vermögensbeschädigungen und körperliche Verletzungen) besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer Sanktion (*ius talionis* — *compositio*¹⁹) Interesse entgegengebracht. Im folgenden Kapitel wird das Eherecht nach den Keilschriftlichen Quellen behandelt. Es werden vor allem die verschiedenen Formen der Altorientalischen Ehen angeführt: so wird die Monogamie gegenüber der Polygamie, die Ehe ohne Brautpreis (*tirhatum*) und mit *tirhatum*, die sg. *errēbū*—Ehe, die Ehe mit einer Klosterpriesterin, die Raubehe besprochen. Ebenso wird die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder durch den Tod eines der Eheleute nach den einzelnen Gebieten der Keilschriftlichen Rechtsquellen untersucht. Die Verlobung einerseits und das Konkubinat andererseits, beide Institute besonders vom Standpunkt des Hammurapischen und des

¹⁸ Siehe besonders M. San Nicolò, *Zur Nachbürgschaft in den Keilschrifturkunden und in den gräko-ägyptischen Papyri*.

¹⁹ Die Vergleichungsbasis der beiden Sanktionssysteme könnte noch durch Heranziehung der betreffenden Bestimmungen der neuerlich entdeckten Gesetze Ur-Nammu's erweitert werden (siehe ferner S. 00).

mittelassyrischen Rechtes gesehen, bilden den Abschluss des allgemeinen Teiles des Eherechtes, an welchen die Auslegung des Ehegüterrechtes anknüpft. Es folgt die Darstellung der *patria potestas*, der Adoption und der *tutela* (letztere nach den Dokumenten aus Nuzi). Verhältnissmässig kurz hat sich der Vf. mit dem altorientalischen Erbrecht abgefunden, wobei ihn die Surrogate für das fehlende Testament am meisten interessierten (vor allem die sg. *divisio parentum* und die *adoptio in hereditatem*). Im vorletzten Kapitel des Werkes werden einige Absätze der Gerichtsorganisation²⁰ und der Prozessordnung gewidmet. Das letzte Kapitel befasst sich mit dem römischen Provinzialrecht in Ägypten und Syrien in einer meisterhaft geschilderten Darstellung.

Das Werk von Taubenschlag stellt also nicht mehr einen Versuch, sondern die erste Ausarbeitung des Systems der antiken Rechte dar, vor allem jener, welche zu der keilschriftlichen Sphäre gehören. Es ist wohl ganz begreiflich, dass bei dem heutigen Stand der Quellenüberlieferung aus jener Sphäre, welche täglich anwächst, das von Taubenschlag geschaffene Werk noch lange nicht eine endgültige Fassung bedeutet und kein unveränderliches Antlitz besitzt; ob und inwieweit man von einer direkten oder indirekten Entlehnung aus dem keilschriftlichen Rechtswesen durch die später entwickelten Rechtssysteme sprechen kann, muss wohl der künftigen, auf einer breiteren Quellenbasis durchzuführenden Vergleichung vorbehalten werden. Jedenfalls bleibt dem Vf. das Verdienst, eine Reihe von Rechtsinstituten und Rechtsverhältnissen vorgeführt zu haben, an welchen nicht nur die Analogien der Grundprinzipien, sondern auch die durch ökonomisch-soziale und andere Faktoren bedingten Entwicklungsstufen in den einzelnen Sphären deutlich zu verzeichnen sind.

Demselben Vf. verdanken wir noch eine andere Arbeit, welche den Lesern dieser *Revue* in frischem Gedächtnis geblieben ist und deshalb keiner näheren Besprechung an dieser Stelle bedarf²¹. Der Vf. wählt aus dem riesigen Quellenmaterial acht Belege von verschiedenen Rechtsverhältnissen bzw. Rechtsinstituten aus, an welchen die Übernahme babylonischen Rechtsgutes in das ägypt-

²⁰ Zu der angeführten Literatur wäre wohl noch Cuq, *Etudes* und Walther *Gerichtsorganisation* beizufügen.

²¹ Vgl. R. Taubenschlag, *Das babylonische Recht in den griechischen Papyri*, *JJP* VII/VIII, 169—185.

tische Privatrecht zur Zeit der Parther und Sassaniden am ehesten nachgeforscht und überprüft werden konnte. Damit hängt auch das weitere Ziel des Vfs. zusammen, nämlich zu zeigen, dass das babylonische Recht das Rechtsleben Ägyptens während der ptolemäischen, römischen und byzantinischen Periode beeinflusst hat. Die Vermutungen, welche der Vf. an Hand von konkreten Beispielen aufstellt, sind ohne Zweifel sehr anregend und einer weiteren Ausarbeitung würdig. Es bedarf einer mühevollen und noch langjährigen Arbeit auf Grund der immer anwachsenden Quellenbasis, bevor wir imstande sein werden, den endgültigen Schluss über die Tiefe der Einwirkung des babylonischen Rechtsgutes auf das Privatrecht der römischen Provinzen zu fassen. Und dazu bildet die Studie von Taubenschlag einen ernsten und mahnenden Aufruf für jeden Keilschriftrechtsforscher.

Wenn wir zum Schluss unseres Einführungskapitels ein kurzes *Exposé* des französischen Assyriologen und Rechtshistorikers G. Boyer²² berücksichtigen, so wollen wir damit seine allgemeine Bedeutung für die Erkenntnis und Beurteilung der mesopotamischen Jurisprudenz unterstreichen. Zwei wichtige Fragen werden durch den Vf. positiv beantwortet: eine nach der Anwendung einer wissenschaftlichen Methode der babylonischen Juristen, die andere nach der Originalität ihrer Arbeit. Es ist nicht zu zweifeln, dass die babylonischen Juristen bei ihrer Tätigkeit eine Methode angewendet haben, welche ohne Zweifel als wissenschaftliche betrachtet werden kann, wenn sie auch gewiss auf abweichenden Prinzipien aufgebaut wurde als jenen, die der modernen, auf den Prinzipien des römischen Rechts beruhenden Jurisprudenz, eigen sind. Um die Prinzipien des babylonischen Rechtes und seine Interpretation zu verstehen, dürfen wir nicht vergessen, dass die babylonische Jurisprudenz nicht ausschliesslich wissenschaftlichen Zwecken, sondern — und vor allem — den Bedürfnissen des praktischen Lebens diene. Es fehlen ihr deshalb die abstrakten und generell gefassten Konstruktionen, und sie widmet sich der Lösung von praktischen Fällen. Der Vf. macht noch darauf aufmerksam, dass die Redaktoren der grossen Gesetzeswerke, vor allem des CH, die Fälle auf der Basis eines gemeinsamen Begriffs gruppierten (z. B. die Bestimmungen, deren Zentralbegriff der entlaufene Skla-

²² Vgl. seinen Beitrag „*De la science juridique et de sa méthode dans l'ancienne Mésopotamie*“ in *Semitica* 4 (1951—52), 5 ff.

ve ist, bilden, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen privat- oder strafrechtlichen Inhalt haben, eine zusammengehörige Gruppe). Eine besondere Gelegenheit für die Beurteilung des Werkes der babylonischen Jurisprudenz stellt die Sammlung *ana ittišu* dar: der Vf. wählt aus ihr die Passage über die Adoption und will uns zeigen, wieviel juristisch Irrelevantes an den sachlichen Kern des Stoffes angeknüpft wird. Daraus folgt, dass auf diesem Gebiete die Tätigkeit der babylonischen Jurisprudenz irgendwelcher Neigung zur Aufstellung von Abstraktionen entbehrte; sie bevorzugte eher die Rechtstatsachen und Rechtsregeln mittels praktischer Beispiele zu erklären. Unter diesen Beispielen haben sich also die Verfügungen des geschriebenen sowie auch des Gewohnheitsrechtes erhalten. Die Aufgabe der Jurisprudenz umfasste also die Berücksichtigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens in ihrer ständigen Entwicklung und Abänderung; die Verwirklichung dieser Aufgabe kann man besonders deutlich an Hand der Vergleichen der vorhammurapischen Gesetzeswerke mit den interpolationierenden Eingriffen der Redaktoren des CH verfolgen. Der Wert des vorliegenden Beitrages liegt also besonders darin, dass er eine eingehende Untersuchung der Stellung und der Aufgabe der mesopotamischen Jurisprudenz (und der altorientalischen schlechthin) und deren Vergleichung mit der Jurisprudenz der römischen Sphäre als äusserst wichtig und dringend bestätigt hat.

B. Neueres zum sg. Gesetzbuch Ur-Nammu's

Es wird nicht verfehlt sein, wenn wir am Anfang unserer Besprechung der einzelnen Probleme der keilschriftrechtlichen Fachliteratur kurz auf die bereits mehrfach bearbeiteten²³ sumerischen Gesetzesfragmente des Gründers der berühmten III. Ur-Dynastie nochmals zurückkommen. Diese Erwägung stützt sich auf den Umstand, dass wir heute die endgültige Textausgabe dieser Fragmente

²³ Zur diesbezüglichen Literatur vgl. neuestens M. San Nicolò, *SDHI* 20 (1954), 493 ff. sowie auch J. Klíma, *ArOr* 21, 624 f. und *JJP* VII/VIII, 384 ff. Ausserdem wurde dem gesetzgeberischen Werk Ur-Nammus von J. Klíma mein kürzerer Beitrag „*Nejstarší zákoník světa?*“ (*Das älteste Gesetzbuch der Welt?*) in *Nový Orient* VIII, 127 ff. gewidmet. Vgl. auch J. Klíma, *IVRA* 5 (1954), 413 ff. (eine ausführliche Besprechung der *editio princeps* vom rechtshistorischen Standpunkt).

in der Hand haben. Wir verdanken diese *editio princeps*²⁴ dem unermüdlichen Forscher auf dem Gebiete der Sumerologie, S. N. Kramer, welcher uns die Autographie, die Umschrift und die englische Übersetzung der Gesetze Ur-Nammu's gleich mit einer informativen Einleitung sowie auch einem philologischen Fussnotenapparat vorgelegt hat. Ausserdem wird dieser Ausgabe noch ein Nachtrag von A. Falkenstein²⁵ beigegeben, wo eine Reihe von beachtenswerten Ergänzungen bzw. Abänderungen der Kramerschen Interpretation von besonders schwierigen bzw. zweifelhaften Stellen vorgenommen wird. Bereits dieser Umstand an sich bestätigt uns am besten die schwierige Problematik, welche eine strenge Textkritik der Gesetzesfragmente Ur-Nammu's mit sich bringt.

S. N. Kramer versucht, eine Parallele zwischen den Bestimmungen der Gesetze Ur-Nammu's und dem CH (event. auch mit dem CB und den hethitischen Gesetzen) zu ziehen. So sieht der Vf. im Art. 10 das Gegenstück zum § 2 CH; es handelt sich gegebenenfalls um die Zaubereibescheidung, die durch das Ordalverfahren nachgewiesen werden soll; während CH die durch das Ordal bestätigte Beschuldigung mit der Zusage des Vermögens des Beschuldigten verbindet, die falsche Beschuldigung dagegen durch den Tod sowie auch durch den Vermögensverfall des Beschuldigers zu Gunsten des Unschuldigen bestraft, bleibt die Sanktion der analogen Vorschrift von Ur-Nammu wegen der Textbeschädigung unbekannt; mit Recht behauptet der Vf., dass man fragen muss, ob diese Sanktion in beiden Rechtswerken identisch war. Es scheint eher, dass man hier eine Sanktionsidentität kaum erwarten kann. Aus anderen Vorschriften des Ur-Nammu Werkes ist nämlich ersichtlich, dass diese auf anderen Rechtsprinzipien aufgebaut wurde: so z. B. in denjenigen Fällen der körperlichen Beschädigungen, wo CH das Talionsprinzip verwendet (vgl. z. B. § 197 CH²⁶), kennt Ur-Nammu jenes der Komposition (Art. 16—18²⁷). Dadurch nähert sich

²⁴ Veröffentlicht in *Orientalia* NS 23 (1954), 40—51 unter dem Titel „*Ur-Nammu Law Code*“.

²⁵ Bezeichnet als „*Appendix: Notes by Adam Falkenstein*“.

²⁶ Die weiteren vom Vf. angeführten §§ 198, 199 CH (körperliche Beschädigung der halbfreien bzw. unfreien Klassenmitglieder) finden bei Ur-Nammu keine Analogie.

²⁷ Der Unterschied des Tatbestandes in beiden Rechtswerken liegt nur darin, dass Ur-Nammu bei jeder Art der körperlichen Beschädigung (die mit Aus-

Ur-Nammu dem CB (vgl. z. B. § 42 CB) bzw. den hethitischen Gesetzen (§ 13), was auch der Vf. mit vollem Recht unterstreicht. Es ist nur zu bedauern, dass sich der Vf. nicht weiter mit diesem Umstand befasst hat und die Einflüsse, unter welchen sich dieses Prinzip, welches sonst als eine entwickelte Stufe des juristischen Denkens aufgefasst wird, entfalten konnte, nicht weiter verfolgt hat. Es bleibt wohl unbestritten, dass der CH durch die Aberkennung des Kompositionsprinzipes in den oberwähnten Fällen uns gewissermassen in der Entwicklung des mesopotamischen Rechtsdenkens als ein Rückzug vorkommen muss; dies gewinnt destomehr an Wichtigkeit, wenn der CH als eine Synthese des sumerischen und akkadischen (und in dessen Sphäre vor allem des amoritischen) Rechtsdenkens angesehen wird²⁸.

Wir dürfen natürlich nicht vergessen, dass die Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Untersuchung in den Weg stellen, daraus entspringen, dass die neugefundenen Fragmente dermassen gering und unvollständig sind, dass irgendwelche Schlüsse das Hypothesegebiet nicht überschreiten können. Mit vollem Recht betont deshalb der Vf. gleich im Eingang seiner Untersuchung, dass die vorstehenden Gesetze Ur-Nammu's nur einen — und zwar den ersten Teil — seines gesamten Gesetzeswerkes darstellen können. Aus diesem Umstand folgt, dass vorläufig manche Probleme mit einem *non liquet* verbunden werden müssen.

Es ist wohl auch nicht zu übersehen, dass das Werk Ur-Nammu's als reformatorisch angesehen werden muss, was durch die neue wirtschaftlichpolitische Lage verursacht wurde: aus mehreren historischen, politischen sowie auch moralischen Erwägungen im Prologe des Ur-Nammu's Werkes kann wohl geschlossen werden, dass sich der Gesetzgeber mit der vorgehenden Verwirrung auseinandersetzen wusste. Der fragmentarische Charakter des Werkes hindert uns ferner daran, eine richtige Vorstellung über die Gesellschaft, welcher dasselbe gewidmet war, zu gewinnen. Aus dem Prolog ist wohl ersichtlich, dass dort kein *muškēnum* erwähnt wird; es wird hier jedoch „ein Mensch von 1 Sekel Silber demjenigen

nahme des Knochenbruches sich von jenen, die im CH geregelt werden, unterscheidet) den Umstand anführt, dass diese mit Hilfe einer Waffe verursacht wurde.

²⁸ Unter diesem Gesichtspunkt ist zur Zeit die Frage A. Pohls (*Orientalia* 22, 291 Anm. 3), ob Hammurapi das Talionsprinzip aus der amoritischen Überlieferung übernahm, wohl nicht völlig verneinend zu beantworten.

von 1 Mine Silber" gegenübergestellt. Dass der Gesetzgeber keineswegs mit dem ersten den Angehörigen der unfreien Klasse andeuten wollte, liegt m. E. ausser jedem Zweifel. Nicht einmal der CH spricht im Prolog bzw. im Epilog von einem *muškēnum* und kennt nur die allgemeine Gegenüberstellung des „Starken“ und des „Schwachen“. Wenn in den vorhammurapischen Gesetzeswerken die Stellung des *muškēnum* nur im CB geregelt wurde, so bedeutet dies m. E. keineswegs, dass sie im gesetzgeberischen Teil des Ur-Nammu's Werkes oder des CL nicht angetroffen werden könnte, wären nur diese Quellen im vollem Umfange erhalten²⁹. Und dies könnte beim Werke Ur-Nammu's in einem noch breiteren Masse behauptet werden.

Schliesslich hat die besprochene Arbeit für den Keilschriftrechtsforscher noch den besonderen Wert, dass sie erneut die Wichtigkeit einer einwandfreien philologischen Bearbeitung des Textes für die juristische Interpretation bestätigt. Es ist sogar belehrend, wenn man die Auseinandersetzungen S. N. Kramers und A. Falkensteins verfolgen kann, welche gewiss auf dem Gebiete der Sumerologie die grösste Autorität geniessen. Dem Keilschriftrechtsforscher bleibt in diesem Falle nichts übrig, als zu warten, dass das, was heute für fraglich gehalten werden muss, auf Grund neuer Entdeckungen in volles Licht gestellt wird. Vorläufig ist zu bedauern, dass gerade eine solche Quelle, wie sie durch die Ur-Nammu's Gesetzesfragmente dargestellt wird, die als die bisher älteste bekannte gesetzgeberische Quelle der mesopotamischen Rechtsgeschichte angenommen werden kann, in einem verhältnismässig so wenig ausgiebigen Umfang erhalten ist.

Es könnte nur noch ergänzt werden, dass bereits die formalen Merkmale — die Einleitung des Gesetzeswerkes mit einem Prolog sowie auch die konsequente Verwendung der *tukumbi* — Form der einzelnen Vorschriften — auf eine ziemlich entwickelte Stufe der gesetzgeberischen Technik hinweisen. Wo die Vorlage zu suchen ist, bleibt uns zur Zeit unbekannt.

Eine gediegene Charakteristik der historischen Umrahmung Ur-Nammu's Periode kann man dem Beitrag³⁰ entnehmen, welcher den

²⁹ In dieser Richtung möchten wir deshalb die Hypothese von S. N. Kramer (l.c. 42, Anm. 1) ergänzen.

³⁰ Siehe *Afo XVI/2*, 364—6 unter dem Titel: *M. F., Sumerische Nippur-Texte in Istanbul*.

sumerischen Nippur-Texten gewidmet wurde. Den Vf. interessieren besonders jene Bestimmungen im Werke des Ur-Nammu, welche sich auf das Talionsprinzip beziehen und spricht von dessen Milderung bei der Beurteilung der verhängten Strafen für körperliche Verletzungen, welche in der Tat ausschliesslich durch das Prinzip der Komposition beherrscht werden.

C. Aus dem sumerischen Wirtschafts- und Rechtsleben

Aus dem heute schon fast unübersichtlichen Material der juristischen und wirtschaftlichen Texte aus der Zeit der III. Ur-Dynastie wählt neuerlich A. Goetze³¹ vier Urkunden aus, welche dadurch bemerkenswert sind, dass sich an den betreffenden Geschäften eine beträchtliche Anzahl von Personen beteiligen, welche aus fremden (d. h. nicht sumerischen) Städten stammen und semitische bzw. hurritische Namen tragen. Es handelt sich um Personen besonders aus Mari, Ebla, Uršu, Susa, Arbel u. a. Wir gewinnen dadurch einen weiteren Beweis für die weitentwickelten Geschäftsverbindungen in der Zeit der III. Ur-Dynastie und einen weiteren Beleg für die Einflüsse welche auf das Gesellschafts- sowie Wirtschaftsleben jeder Zeit einwirkten.

Aus den Sammlungen des Orientalischen Instituts zu Innsbruck werden zwei Tontafeln aus der Zeit der III. Ur-Dynastie von Karl Oberhuber bearbeitet³². Beide Tafeln gehören zu den heute bereits unzählbaren Wirtschaftstexten, indem sie — nach der Bezeichnung des Herausgebers — eine „Seite“ eines „Hauptbuches“ darstellen. Beide Urkunden wurden durch das Institut aus privater Hand erworben und dürften aus Lagaš stammen.

Einen praktischen Beleg für die Verwendung solcher Dokumente zur Lösung von allgemeineren Probleme bieten gegenwärtig drei Studien. Die ersten zwei stammen von den bekannten sow-

³¹ Veröffentlicht in *JCS* VII/3, 103 ff. (unter dem Titel „*Four Ur Dynasty Tablets mentioning Foreigners*“, mit Autographien aller vier Tafel sowie auch mit Umschrift der bezüglichen Stellen aus einzelnen Urkunden).

³² Herausgegeben in Umschrift, Übersetzung und mit philologischen Erläuterungen (samt Photo- und Autographien) in dem I. Teil der *Amman—Festgabe*, SS. 19—26.

jetischen Assyriologen I. M. Ďjakonov und V. V. Struve³³, die dritte stammt von dem prominenten deutschen Sumerologen A. Falkenstein³⁴. Von den sowjetischen Studien bezieht sich unmittelbar auf die Zeit der III. Ur-Dynastie jene von V. V. Struve, welche sich mit den Lohnlisten der Arbeiteraufseher auf den königlichen Domänen beschäftigt. Diese Studie stellt einen bemerkenswerten Beitrag zu einer tieferen Behandlung der sozialen Struktur der sumerischen Gesellschaft dar. Einer besonderen Untersuchung werden verschiedene Lohnlisten des Aufsehers Lugalguda aus dem 3. und 4. Regierungsjahr des Herrschers Bursin aus Umma unterzogen.

Die Studie von I. M. Ďjakonov befasst sich mit dem Bodenkauf in der vorsargonischen Zeit, also auf Grund von solchen Dokumenten, welche bisher nur selten berücksichtigt wurden³⁵. Vor allem macht der Vf. darauf aufmerksam, dass sich das altsumerische wirtschaftliche Leben bei weitem nicht auf das Gebiet der Tempelsphäre beschränkte, unter deren Aufsicht irgendwelche Bodenverfügungen gestellt wurden; der Bedarf einer eingehenden Untersuchung der Ursprünge des Privateigentums an Grundstücken in der altbabylonischen Zeit wird von dem Vf. besonders hervorgehoben. Damit hängt noch die weitere Aufgabe zusammen, welche die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Be-

³³ Beide bildeten die Vorträge, welche die sowjetischen Orientalisten auf dem XXIII. Internationalen Orientalistischen Kongress in Cambridge (1954) gehalten haben und die in Druckform von der sowjetischen Akademie der Wissenschaften für die Teilnehmer der assyriologischen Sektion des Kongresses bestimmt waren. Neben dem russischen Original wird eine vollständige englische Übersetzung jeder Studie beigegeben. Unter dem Gesamttitel „*Ďoklady sovjetskoj delegacii na XXIII mezunarodnom kongresse vosokovĕdov — Sekcija assiriologii. Papers presented by the Soviet Delegation at the XXIII International Congress of Orientalists — Assyriology*“ wurde der Vortrag von I. M. Ďjakonov unter dem Titel „*Kuplja — prodaža zemli v drevnejšem Šumere* (SS. 5—18). *Sale of Land in Pre-Sargonic Sumer* (SS. 19—29)“ und jener von V. V. Struve „*Značenie svodok nadzirateľej otrjada rabotnikov carskovo chozjajstva III dinastii Ura* (SS. 33—42). *The Accounts of Work-Team Overseers on a Royal Estate under the Third Dynasty of Ur* (SS. 43—51) veröffentlicht.

³⁴ Herausgegeben in der Sammlung *Cahiers d'histoire mondiale* Vol. I, N^o 4 (Avril 1954), SS. 784—814, unter dem Titel „*La cité-temple sumérienne*“.

³⁵ Einen speziellen Beitrag zu einem Teilproblem der sumerischen Kaufverträge finden wir in der Studie von L. Matouš, welche in *ArOr* XXII 2/3, SS. 434—443 unter dem Titel „*Zu den Ausdrücken für „Zugaben“ in den vorsargonischen Grundstückkaufurkunden*“ veröffentlicht wurde.

völkerungsschichten zu verfolgen hat, die ausserhalb des Tempelbodens ansässig waren. Diese Aufgabe ist umso nötiger, als sich zwei Drittel der Bevölkerung auf diesem Boden (40% — 50% der Gesamtfläche) befanden. Der Vf. kommt zur Überzeugung, dass im Sumer ursprünglich dem Privateigentum am Boden jenes von Familiengemeinschaften vorangegangen war und dass die sumerische Tempelwirtschaft in der vorsargonischen Zeit sich nicht mit der Wirtschaft des ganzen Landes gedeckt hat. Für die Bestätigung seiner These hat der Vf. nicht weniger als 70 Belege aus der Zeit bis zum Aufstieg der III. Ur-Dynastie gesammelt und die wichtigsten davon werden in seiner Studie dargelegt. So schenkt er seine Aufmerksamkeit vor allem dem bekannten Memorandum von Enhegal aus Lagaš, wo 8 Feldkaufverträge verzeichnet werden; der Verkäufer wird durch das Wort *lugal* bekenntzeichnet, welches der Vf. als „master“ bzw. „owner“ interpretiert, da es sich gegebenenfalls um einen wirklichen Grossgrundbesitzer handelte; dies alles jedoch unter der Voraussetzung, dass der *lugal* kein individueller, persönlicher Eigentümer, sondern nur ein Repräsentant der Familiengemeinschaft war. In den bekannten Grundstückskaufverträgen aus Šuruppak begegnet man keinem *lugal*, sondern den *lú-šám-kú* („men that enjoy the price“). Die Grundstücke befinden sich hier im Eigentum von mehreren Personen, wobei in manchen Dokumenten die brüderliche oder eine andere nahe Verwandtschaft der Verkäufer erwähnt wird. Als anderer Beleg des familiengemeinschaftlichen Eigentums dient dem Vf. auch der sg. Schwarze Stein (mit vier Grundstückskaufverträgen) und der Obelisk von Maništusu: gerade dieses Dokument bezeugt uns neben der Familiengemeinschaft bereits auch das individuelle Eigentum am Boden. Damit hängt auch die Entwicklung der ganzen sumerischen Gesellschaft in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zusammen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die inhaltsreiche Arbeit von A. Falkenstein, welche uns in scharfsinnigen Zügen die politisch-ökonomische Entwicklung Babyloniens im III. und II. Jhtsd. v. Chr. vorführt. Als Hauptfaktor der sich am besten zur Beweisführung dieser Entwicklung eignet, ist die sumerische Tempelstadt und ihr Verhältnis zum Stadtstaat zugrundegelegt. In dem besonderen Kapitel über die Tempelwirtschaft, wo der Vf. auf den älteren Studien, besonders von Anna Schneider und A. Deimel, basiert, wird vor allem der sumerische Tempel als

Eigentümer des meistens Bodens in der Zeit gegen Ende der erstdynastischen Periode, ja sogar als ausschliesslicher Eigentümer desselben in der vorgehenden Zeit bezeichnet. Dadurch unterscheidet sich der Vf. vom Standpunkt des vorerwähnten sowjetischen Assyriologen I. M. Ājakonov, welcher auf Grund von historischen Inschriften und wirtschaftlichen Texten aus der Zeit Urukagina's zu beweisen versuchte, dass sich cca die Hälfte des Bodens und zwei Drittel der Bevölkerung von Lagaš ausserhalb der Machtsphäre des dortigen Tempels befanden. Dagegen will uns Falkenstein gerade auf Grund der Inschriften Urukagina's vorführen, dass dieser Herrscher die zu seiner Zeit herabgesetzte wirtschaftliche Stellung des sumerischen Tempels wiedergutzumachen versuchte. In diesem Zusammenhang schildert der Vf. die Bodenwirtschaft des Tempels (drei Kategorien von urbaren Boden), das riesige Wirtschaftspersonal (jede Familie wurde zum Tempeldienst herangezogen, was also den Bedarf an Sklaven auf ein mindestmal verminderte) und die Tempelseinkünfte- und Ausgaben.

Im nächsten Kapitel wird die Stellung des Königs als Stadtherrschers verfolgt, welcher in der primitiven Epoche die weltlichen Funktionen mit jenen des obersten Tempelpriesters zu vereinigen wusste und erst im Laufe der Zeit die Verbindung dieser beiden Funktionen zu lösen strebte, seine vom Tempel durchaus unabhängige Stellung bekräftigte und diese besonders auf eigenes, nur ihm unterliegendes Personal stützte. Dem Vf. ist es gelungen in scharfen und ausführlichen Grundzügen die Gestalt des sumerischen Herrschers als obersten Priesters der lokalen Hauptgottheit zu schildern. Die Entwicklung, welche zur Trennung des Stadtherrschers von jenem des Tempels führte, will der Vf. auf archäologischer Grundlage dokumentieren, nämlich mit der Erscheinung der selbständigen Residenz (Palastes) des Stadtherrschers neben jener des obersten Priesters im Tempel. Seit diesem Augenblick konnte man an Hand der schriftlichen Belege verfolgen, inwieweit es dem weltlichen Stadtherrscher gelungen war, seine Stellung auf Kosten des Tempels zu verstärken.

Besonders wichtig ist die Darlegung der Klasse der vollfreien sumerischen Bevölkerung, vor allem was ihre wirtschaftliche Lage anbelangt. Mittels der Reformtexte Urukagina's kommt der Vf. auf den Umstand hin, dass sogar die Mitglieder der armen Bevölkerungsschicht gewöhnlich ein Haus mit Garten und Vieh in ihrem Eigentum hatten. Dagegen befindet sich nach dem Vf. der für den Acker-

bau bestimmte Boden nur ganz ausnahmsweise in anderen Händen als jenen des Tempels; wenn z. B. Feldkaufverträge zwischen privaten Subjekten aus der vorsargonischen Zeit vorkommen, handelt es sich um nordbabylonische Dokumente, an welchen sich nicht die sumerische, sondern die akkadische Bevölkerungsschichte beteiligt; so z. B. erblickt der Vf. im Obelisk Maništusu's den Beweis für die Existenz von reichen Familien, in deren Händen sich grosse Latifundien befanden und welche mit denselben Geschäfte trieben. Ähnliche Belege für Feldkäufe könnte man in den Urkunden aus Šuruppak in Mittelbabylonien finden, welche jenen der Wirtschaftstexte aus Lagaš um mehr als ein Jahrtausend vorangehen. Aus Lagaš wird vom Vf. auch das Dokument des Königs Enaengal erwähnt, welches in dem oberwähnten Beitrag von Đjakonov eingehend untersucht wurde. Dies alles charakterisiert der Vf. jedoch als eine Ausnahme von der Regel, dass sich kein für Ackerbau bestimmtes Grundstück bis zum Ende der III. Ur-Dynastie in Privathänden befand. Der Vf. betrachtet als bemerkenswert, dass aus der grossen Menge von Rechtsurkunden, welche aus der Zeit dieser Dynastie stammen, keine einzige den Feldkaufvertrag betrifft. Den Erwerbstitel jener Grundstücke, welche sich in Privathänden befanden, erblickt der Vf. in Schenkung durch den Herrscher, wobei sie im Eigentum der Erben des Beschenkten festgehalten werden konnten.

Der Vf. widmet in diesem Zusammenhang seine Aufmerksamkeit auch der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der sumerischen Frau; im allgemeinen kann dieselbe im System der sumerischen Tempelstadt als besonders günstig charakterisiert werden, wenn auch die Epoche der III. Ur-Dynastie ihr eine gewisse Verschlechterung gebracht hat.

Im Schlusskapitel befasst sich der Vf. mit dem Verhältnis der einzelnen Stadtstaaten untereinander und mit ihrer Stellung als Bestandteile einer breiteren politischen Einheit, welche in der Periode der ersten Dynastie ihren ersten Ausdruck fand (vor allem „das Königreich von Kiš“). Dabei weist der Vf. noch darauf hin, dass neben den Kämpfen zwischen einzelnen Stadtstaaten auch friedliche Verbindungen entstanden (z. B. zwischen Lagaš und Adab oder zwischen Lagaš und Uruk unter Entemena, wie der sg. Bruderschaftsvertrag beweist); auch die Sonderstellung von Nippur wird erwähnt, wo weder eine aggressive noch eine defensive Tätigkeit durch die Inschriften belegt ist.

Der Vf. untersucht auch im kurzen die Form, durch welche sich die untergeordnete Stellung eines Stadstaates gegenüber einem anderen offenbarte, wobei er nicht die Schwierigkeiten zu unterstreichen versucht, welche einer genauen Feststellung des Ausmaßes der Reformen des obersten Herrschers im Wege stehen.

Zusammenfassend befasst sich der Vf. mit der Bedeutung der Wasserversorgung und Wasserbewirtschaftung für die Entwicklung des sumerischen Tempelstaates einerseits und mit den Umständen, welche sein Verschwinden verursacht haben, andererseits. Dazu ist es allerdings unter den neuen, durch die verschiedene wirtschaftliche sowie auch politische Organisation der akkadischen Bevölkerung bedingten Verhältnisse gekommen.

Demselben Thema, jedoch unter einem zeitlich viel breiteren Gesichtspunkt, dient die von dem Leidener Assyriologen F. R. Kraus verfasste Studie *Le rôle des temples depuis la troisième dynastie d'Ur jusqu'à la première dynastie de Babylone*³⁶. Der Vf. unterstreicht den Umstand, dass wir trotz der überaus reichen Quellen noch keine vollständige Kenntnis der Rolle besitzen, die der Tempel im wirtschaftlichen und sozialen Leben spielte. Dabei sucht der Vf. — gegenüber der bis jetzt herrschenden Lehre — die Aufgabe und Stellung der mesopotamischen Tempel in einer anderen Richtung: er will ihnen nicht jene führende Stellung besonders auf dem Gebiete des Gerichts- und Geisteswesens (vor allem der literarischen Tätigkeit) zugestehen, die ihnen bis jetzt zugebilligt wurde. Andererseits unterstreicht der Vf. ihren grossen wirtschaftlichen Einfluss und betont besonders die soziale Färbung ihrer Tätigkeit. Es ist schade, dass die in den Hauptlinien dargelegte Behandlung dieses in jeder Hinsicht wichtigen Faktors der mesopotamischen Zivilisation dem Vf. nicht die Gelegenheit bieten konnte, auf Einzelheiten einzugehen, welche unbedingt einer minutiösen Untersuchung der vorhandenen Dokumente bedürfen. Nur auf diesem Wege könnte man ein genaues Bild der mesopotamischen sozialen und ökonomischen Verhältnisse in ihrer mehrtausendjährigen Entwicklung mit einer angemessenen Wahrscheinlichkeit darlegen³⁷.

³⁶ Erschienen in der oben sub 34/ erwähnten Sammlung als N^o 1 des I. Vol. (Janvier 1954), SS. 518—545.

³⁷ Eine besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Antrittsrede desselben Vfs., welche dem Thema „Wandel und Kontinuität in der sumerisch-babylonischen Kultur“ (gehalten an der Universität Leiden am 21.5 1954) gewidmet

D. Zur vorhammurapischen Gesetzgebung

Das Interesse, welches den von A. Goetze entdeckten Gesetzen von Ešnunna gewidmet wurde, hat noch lange nicht in der Fachliteratur nachgelassen. Neben der kritischen Textausgabe und Übersetzung von Driver-Miles³⁸ könnten wir weitere, neue kritische Ausgaben dieser so wichtigen vorhammurapischen legislativen Dokumentes anführen. Vor allem sei auf die kritische Ausgabe dieser Quelle hingewiesen, welche durch den in Pariser Centre National de la Recherche Scientifique wirkenden, tüchtigen Assyriologen und Rechtshistoriker, E. Szlechter, besorgt wurde³⁹. Der Vf. verfolgt vor allem das Problem der Entstehung dieser Quelle, wobei er dieselbe der Epoche von Ibiq-Adad oder Daduša, also bereits nach der Herrschaft von Bilalama, zuschreibt⁴⁰ und stützt seine Vermutung nicht nur auf die völlig einwandfreie Lesung bzw. Ergänzung des Namens Bilalama, wie es A. Goetze in seiner *editio princeps* der Gesetze von Ešnunna getan hat, sondern auch auf die archäologischen Gründe, da beide Tafeln (A,B) von Ešnunna sich unter jenen Tafeln befinden, welche zweifelfrei der Periode von Daduša zugeschrieben werden können. Andererseits interessiert den Vf. das Problem des chronologischen Verhältnisses zwischen der Tafel A und B; er kommt zur Ansicht, dass die Tafel A der Tafel B zeitlich vorangeht und aus der abweichenden Fas-

wurde. Der Vf. verfolgt hier die Entwicklung der sog. „drei Potenzen“ (Religion, Staat und Kultur). Auch hier tritt der Vf. mit einer neuen These auf, dass zwischen der Zivilisation des neusumerischen Reiches (III. Ur-Dynastie) und der altbabylonischen Periode ein tiefer Riss klafft, was sich besonders in der Hinsicht offenbarte, dass die altbabylonische Gesellschaft aufgehört hatte, Staat zu sein. Auch hier könnten wir von dem Vf. erwarten, dass er zukünftig seine Thesen auf Grund von entsprechenden Quellen auf einer breiteren Basis vorliegen werde. Vgl. dazu die Besprechung von L. Matouš, *ArOr* XXIII, S. 00 f.

³⁸ Vgl. ihre „*The Babylonian Laws*“, Vol. II., die ausser den hammurapischen Gesetzen auch jene von Ešnunna und von Lipit-Ištar in Umschrift und Übersetzung bringen sollen. Wir kommen deshalb in unserer nächsten Übersicht zu diesem Werk nochmals zurück. Zum Vol. I. vgl. meine Besprechung in *BiOr* XI, 107—112; neuestens vgl. dazu San Nicolò, *SZ* 71, 374—378 und *SDHI* 20 (1954), 505 f.

³⁹ Herausgegeben als XII. Band in der Serie der „*Publications de l'Institut de droit Romain de Paris*“ unter dem Titel „*Les lois d'Ešnunna. Transcription — Traduction et Commentaire*“, SS. 1—146. Paris, *Recueil Sirey*, 1954.

⁴⁰ Ähnlich wird die Autorschaft Bilalamas zu diesem Dokument im oberrwähnten Beitrag (vgl. oben Anm. 30) bestritten.

sung der Tafel B schliesst er auf die fortschreitende Entwicklung der juristischen Auffassung einzelner Rechtsinstitute. Im weiteren (SS. 13—38) folgt die Umschrift und die Übersetzung, wobei — solange es wohl möglich ist — beide Tafeln nebeneinander umgeschrieben werden. Im ganzen werden hier 60 Bestimmungen in Betracht gezogen, unter denen der § 18 zwischen 18 und 18^a geteilt wird; § 60, soweit es sein fragmentarischer Zustand ermöglicht⁴¹, wird von dem Vf. wiedergegeben, was in der *editio princeps* von A. Goetze nicht der Fall ist. Die Übersetzung wird dadurch gekennzeichnet, dass gewisse Ausdrücke entweder überhaupt unübersetzt bleiben⁴², oder eher durch eine interpretierende als übersetzende Wendung erklärt werden⁴³. Manche Interpretationen des Vf. weisen grundsätzliche Abweichungen von den bisherigen auf⁴⁴. Der Kommentar wird nicht cursorisch, sondern systematisch, sachlich, nach den einzelnen Rechtsinstituten zusammengefasst. So finden wir im I. Kapitel (SS. 37—43) die Behandlung der Personen (*awîlum*, *wardum*, *muškênum*), im II. (SS. 44—64) das Eherecht, im III. (SS. 65—69) die Wirtschaft, im IV. (SS. 70—80) die Behandlung des Darlehensvertrages, im V. (SS. 81—87) des Aufbewahrungsvertrages, im VI. (SS. 88—97) des Kaufvertrages, im VII. (SS. 98—109) des Mietvertrages und das VIII. Kapitel (SS. 110—132) bringt eine eingehende Untersuchung des Strafrechtes von Ešnunna⁴⁵. Der Wert der vorliegenden Publikation be-

⁴¹ Allerdings auf Grund der Rekonstruktion, welche W. von Soden (*ArO*, XVII 3/4, 373) vorgeschlagen hat.

⁴² So z.B. *muškênum*, *tamkarum*, *mār awîlim* (der letzte Ausdruck wird im Art. 18a mit „le fils d'un citoyen“ wiedergegeben).

⁴³ Im Art. 16 wird der Ausdruck „*mār awîlim la zîzu*“ als *filius familias indivisus* aufgefasst; *terhatum* im Art. 17 wird als *dos ex marito* wiedergegeben. Ebenso stellt der Vf. im Art. 38 der Wendung *i-na at-ḫi-i iš-te-en* eine erläuternde Übersetzung „l'un des frères (restés en communauté des biens „*consortes*““ gegenüber.

⁴⁴ Auswahlweise kann z.B. die abweichende Interpretation des Art. 15 (wo die Wendung *a-di ma-ti* = „même peu de valeur“) oder der Art. 59 angeführt werden. Im Gegensatz zur letzten Klärung dieses Artikels durch Koschaker (*JCS* 5, 110 ff.) setzt der Vf. voraus, dass hier nicht nur die Repulsion der ersten Frau, sondern auch die Schliessung einer zweiten Ehe geregelt wird, wobei die gesammte Habe des Mannes, die er im Zeitpunkt der Schliessung der zweiten Ehe besitzt, den Kindern aus der ersten Ehe gehört.

⁴⁵ Dem Buch wird auch ein ausführliches Glossar, Ideogrammverzeichnis und eine sachliche Zusammenstellung des Materials der Gesetze aus Ešnunna beigegeben.

steht u. a. auch darin, dass der Vf. nie versäumt, sich mit den bisherigen Ansichten auseinander zu setzen und dadurch manche anregende Einblicke gewährt.

Eine weitere Übersetzung und Bearbeitung der Gesetze von Ešnunna sowie auch eine kurzgefasste Interpretierung jener von Lipit-Ištar verdanken wir dem bekannten jugoslawischen Orientalisten und Rechtshistoriker, Viktor Korošec, der uns in seiner slowenisch verfassten und mit einem französischen *Resumé* versehenen Studie „*Zakonik mesta Ešnunna in Lipit Ištarjev zakonik. Nekaj pravnih pribomb. (Le Code d'Ešnunna et le Code de Lipit-Ištar. Quelques remarques juridiques)*“⁴⁶ einen neuen Beweis des wachsenden Interesses sowie auch der Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung des neuentdeckten vorhammurapischen gesetzgeberischen Materials und dessen Vergleichung mit seiner späteren Entwicklung bietet⁴⁷: es werden hier natürlich vor allem die hammurapischen Gesetze in Betracht gezogen, nicht ohne Interesse ist jedoch der Hinweis auf die Analogie zwischen diesen Gesetzen und den *Leges (Romanae) barbarorum (Visigothorum, Burgundionum* etc.), welche besonders durch den Umstand zum Ausdruck kommt, dass wir in beiden Fällen gesetzgeberische Dokumente aus der Zeit der politischen Dekadenz der sumerischen bzw. römischen Zivilisation vor uns haben. Auch Korošec gehört zu denjenigen, welche die Gesetze von Ešnunna nicht Bilalama zuschreiben, sondern die Möglichkeit ihres späteren Ursprung zulassen. In mehreren Fällen bietet die Übersetzung von Korošec eine neue, von der Goetzeschen abweichende Fassung (vgl.-besonders die Art. 15, 16, 18^b, 19, 20, 21). Die ersten zwei Artikel des CB bieten dem Vf. die Gelegenheit einen vergleichenden Ausblick über die Preispolitik der mesopotamischen Herrscher (mit Gegenüberstellung sogar jener von Diokletian) aufzustellen. Mit einer gewissen Reserve wäre jedoch das Fehlen des Talionprinzipes in den vorhammurapischen Gesetzen zu beurteilen, bereits aus dem Grunde, dass wir dieselben nur in einer zu fragmentarischen Form (besonders die Gesetze von

⁴⁶ Herausgegeben in den Schriften der slowenischen Akademie der Wissenschaften (*Razprave — Dissertationes* II., Slovenska Akademija znanosti in umetnosti — Academia Scientiarum et artium Slovenica. Razred za zgodovinske in družbene vede. Classis I. Historia et sociologia. Ljubljana 1953).

⁴⁷ Der Vf. berücksichtigt auch die zur Zeit der Herstellung seiner Studie bekannten Fragmente der Ur-Nammu Gesetze.

Ur-Nammu) kennen, welche kaum gestattet an eine ausschliessliche Geltung der Komposition zu denken.

Eine Spezialfrage — jene der Vorschriften über den Ehebruch, welche u. a. auch unter den Gesetzen von Ešnunna⁴⁸ zu finden sind — berührt Walther Kornfeld in seinen Studien zum Heiligkeitsgesetz⁴⁹. In diesem Zusammenhang preist der Vf. die Überwindung des Vergeltungsprinzipes als entwickeltes Stadium der Rechtsauffassung. Er konnte sich wohl noch nicht mit dem Umstand befassen, dass bereits in den Gesetzen von Ur-Nammu dieses Prinzip überwunden zu sein scheint, nachher jedoch — z. B. im CH — wiederum zu besonderem Ausdruck (Auge um Auge, Zahn um Zahn) kommt.

In dieser Sektion wollen wir noch den Beitrag von L. A. Lipin, *Drevnejšie zakony Mesopotamii*⁵⁰ erwähnen, welcher sich mit der altbabylonischen Gesetzgebung befasst. Eine nähere Behandlung desselben muss unserer nächsten Übersicht vorbehalten bleiben, da wir dieses Werk erst nach Fertigstellung des Manuskriptes erhalten haben.

E. Zwei neue Übersetzungen der hammurapischen Gesetze

Bei einem bekannten und oft bearbeiteten Werke ist es vielleicht verwunderlich, dass es noch nach mehr als einem Halbjahrhundert seit seiner Entdeckung zur Übersetzung verlockt, aber gerade diese Tatsache beweist, dass die hammurapischen Gesetze zu einem kulturellen Gemeingut auch der modernen Zeit geworden sind und deshalb streben die Fachmänner derjeniger Völker, welche dieses Werk noch nicht in eigener Sprache den breiteren Schichten zugänglich gemacht haben, danach diesen Mangel nachzuholen.

An erster Stelle nennen wir die slowenische Übersetzung der hammurapischen Gesetze von dem unermüdlichen jugoslawischen Rechtshistoriker, Viktor Korošec⁵¹. Auch wenn diese Überse-

⁴⁸ Vgl. Walter Kornfeld, *Studien zum Heiligkeitsgesetz* (Lev. 17—26), SS. 1—158. Verlag Herder, Wien 1952.

⁴⁹ Wohl versehentlich hielt der Vf. die Gesetze von Ešnunna für jünger als jene von Lipit-Ištar.

⁵⁰ Erschienen in *Palestinskij sbornik* 1 (63), AN SSSR 1954, SS. 14—58.

⁵¹ Enthalten in *Zbornik znanstvenich razprav* XXIV SS. 53—96, Ljubljana 1954.

tzung nur den gesetzlichen Teil des hammurapischen Werkes umfasst und den Prolog sowie den Epilog nicht einbezogen hat, können wir die Arbeit von Korošec wärmstens begrüßen, da sie wertvolle philologische Erläuterungen und besonders eine *up to date* Bibliographie beibringt.

Gegebenenfalls handelt es sich um eine sehr durchdachte und vorsichtige Übersetzung; jene Ausdrücke, welche eine eindeutige, präzise Überleitung nicht zulassen, bleiben entweder unübersetzt (wie z. B. *muškênum*, *šugîtum*, *nadîtum*, *zikrum* etc.) oder es wird neben der Übersetzung noch das akkadische Äquivalent in Klammern beigelegt (*doto* = *šeriktum*, *zenitno darilo* = *tirhatum*, *krajevno oblastvo* = *babtum*, *zarubljenec* = *nipûtum*, *trgovec* = *tamkarum*, *mali trgovec* = *šamallum* etc.). Der Publikation wird noch eine kurze Übersicht der wichtigsten juristischen Termini (SS. 94—95) sowie auch ein Versuch einer systematischen Verteilung des legislativen Stoffes des hammurapischen Werkes (SS. 95—96) beigelegt.

Es wäre zu wünschen, dass der Vf., wenn er diese Arbeit in selbstständiger Buchform herausgeben wird, noch die sg. nicht-juristischen Bestandteile des hammurapischen Gesetzeswerkes beigelegt und eine entsprechende Vergleichung mit den vorhammurapischen Gesetzen in Betracht ziehe, damit die Entwicklung der altbabylonischer Gesetzgebung in seiner — sonst so hervorragenden Ausgabe — stärker zum Ausdruck komme.

Die zweite Übersetzung des hammurapischen Gesetzeswerkes, verbunden mit einem Kommentar, wird durch die tschechische Bearbeitung von Josef Klíma⁵² dargestellt. Da dieser Arbeit in dem vorliegenden Bande dieser Zeitschrift eine besondere Besprechung von R. Taubenschlag gewidmet wird⁵³, beschränken wir uns in diesem Zusammenhang auf ihre bloße Einreihung aus dem Grunde der Vollständigkeit unserer Rubrik.

Schliesslich möchten wir hier auf einen kurzen Bericht von E. Weidner⁵⁴ aufmerksam machen, wo über die neuen Abschriften des CH, von denen zwei aus Assur und eine aus Ninive stammen, referiert wird. Die ersten zwei befinden sich im Berliner Mu-

⁵² *Zákony Chammurapiho*, ČSAV 1954 SS. 1—215.

⁵³ Siehe weiter S. 00 ff.

⁵⁴ Vgl. *Afo XVI*, 323 f. (unter dem Titel „Drei neue Fragmente des Kodex Hammurapi aus neuassyrischer Zeit“).

seum, die letztere im British Museum. Während das letztere Fragment keine wesentlichen Abweichungen von der „offiziellen“ Stele aufweist, macht der Vf. auf einige Varianten der ersten zwei, die zweifellos Abschriften der Stele darstellen, aufmerksam.

F. Neue Belege aus der vorhammurapischen Wirtschafts — und Rechtspraxis

Eine der wichtigsten Publikationen, welche hier erwähnt zu werden verdient, ist jene von W. F. Leemans, dem tüchtigen holländischen Schüler von De Liagre Böhl, zu nennen. In seiner Arbeit „*Legal and Economics Records from the Kingdom of Larsa*“⁵⁵ bietet er eine tiefgehende Bearbeitung von 68 Urkunden aus der Zeit von Rim-Sin bzw. Warad-Sin, welche sich in der Leidener Sammlung befinden⁵⁶. Die meisten Urkunden (Nr. 1—18) beziehen sich auf die Kauf- und Tauschverträge von Immobilien. Der Vf. bezeichnet die oberwähnte Periode⁵⁷ als eine wirtschaftliche Blütezeit der Klasse von vollbürtigen Bürger, welche zu einem besonders regen Handelsverkehr führte. Die folgende Gruppe von Urkunden (Nr. 19—28) enthält Verträge verschiedenen Inhalts. Der unter diese Dokumente eingereihte Erbteilungsvertrag (Nr. 23—L. B. 1050) bestätigt für Larsa wiederum die Existenz des doppelten Anteiles (Vorsichtsanteiles) des ältesten Sohnes⁵⁸. Zunächst kommen die Rechnungsdokumente (Nr. 29—40) an die Reihe. Eine wichtige Gruppe wird durch die Urkunden Nr. 41—46 gebildet, von welchen die ersten drei Listen von Getreidezuteilung für Erntearbeiter darstellen, die übrigen Verzeichnisse von Korn und Feldvieh für die landwirtschaftlichen Arbeiten enthalten. Die vorletzte Gruppe (Nr. 47—54) betrifft die Listen der Verteilungen von Korn für verschiedene Zwecke und an verschiedene Personen. In der letzten Gruppe (Nr. 55—68) befinden sich Dokumente mannigfaltigen Inhalts, besonders zu Rechnungs- und Evidenzzwecken. Jede der publizierten Urkunden wird in Transkription und gegenübergestellten Übersetzung vorgelegt und mit einem No-

⁵⁵ Erschienen in *Studia ad tabulas cuneiformes collectas a F.M.Th. De Liagre Böhl pertinentia* SLB 1 (2), Leiden 1954, SS. 1—103.

⁵⁶ Vgl. TLB I.

⁵⁷ Bis zur Hälfte der Regierungszeit von Rim-Sin.

⁵⁸ Vgl. J. Klíma, *Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht* 19 ff.; Matouš, *ArOr* XVII/2, 157 ff.

tenapparat, welcher wertvolle philologische Erläuterungen enthält, begleitet. Jeder Gruppe wird eine Einleitung vorangeschickt, in welcher eine nähere Charakterisierung der dort eingereichten Urkunden gegeben wird. Der sorgfältigen Edition wird noch ein Index von geographischen sowie auch Personennamen und eine chronologische Zusammenstellung der bearbeiteten Texte beigegeben.

Dem vorzeitig, tragisch verstorbenen irischen Assyriologen R. T. O'Callaghan verdanken wir die sorgfältige Edition einer Erbteilungsurkunde aus Nippur⁵⁹, welche sich in den Sammlungen der Yale University unter Nr NBC 8935 befindet und aus der Zeit von Rim-Sin stammt. Die Erbschaft wird hier unter drei Brüder aufgeteilt, wobei der übliche, aus den vielen anderen Erbteilungsurkunden bekannte Vorgang (so besonders die Ausfertigung einer Urkunde für alle Beteiligten, die Existenz des Vorzugsanteiles u.a.) eingehalten wird. Dem Vf. erscheint diese Urkunde als ein Ausgangspunkt für die Beurteilung der Höhe des Vorzugsanteiles in Nippur: er kommt zur Ansicht, dass hier der Vorzugsanteil des ältesten Bruders um ein Zehntel höher sei, als der Normalanteil der übrigen Brüder⁶⁰. Trotzdem — wenn wir die Anteile der drei teilenden Brüder an Immobilien vergleichen wollen, kommen wir zu dem Resultat, dass der Älteste 68 1/6 gin von bebauten Grundstücken, der zweite Bruder 54 1/6 gin derselben, der dritte 50 5/6 gin (+ 6 Sekel Silber als Zuschlag), dagegen der Älteste 13 200 gin von Feldern, der zweite 14 400 gin und der dritte dasselbe Ausmass bekommen. Es zeigt sich also wiederum auch bei dieser nippurschen Erbteilungsurkunde, wie schwer ein Vorzugsanteil festgestellt werden kann, wenn wir sogar den Wert der Grundstücke, welche bei der Verteilung in Frage kommen, nicht näher beurteilen können⁶¹.

Wenn wir zum Schluss dieser Sektion noch den Beitrag von W. F. Leemans⁶² erwähnen, so bewegt uns dazu vor allem der Umstand, dass wir hieraus eine besondere Belehrung über die

⁵⁹ Erschienen in *JCS* VII/4, 137—143.

⁶⁰ In Übereinstimmung mit G. R. Hunter, *OECT* VIII, S. 29 f. — Anders J. Klíma, *Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht* 323.

⁶¹ Die Immobilien (Inventar) werden hier zwar zu gleichen Teilen verteilt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass gewisse Gegenstände (Tür und Platte) der älteste Bruder in doppelter Menge bekommt.

⁶² Veröffentlicht in *RA* 48 (1954), 57—66, unter dem Titel „*é-DUB-b a dans les textes économiques de Larsa*“.

wirtschaftlichen Verhältnisse von Larsa schöpfen können. Der sumerische Ausdruck *é-DUB-b a* wird von dem Vf. nämlich eher als Magazin (Lagerhaus) als ein Archiv bzw. Bibliothek interpretiert; stellt danach die jüngeren Texte zusammen, welche aus Larsa stammen⁶³; es handelt sich um die Urkunden aus der Sammlung der Yale-University, von denen er einige Texte einer näheren Untersuchung unterzieht (YBT V 169), wodurch seine Vermutung, dass *I-BUB-b a* einem Magazin (l'entrepôt) gleicht, bestätigt zu werden erscheint.

G. Wichtigere Neuerscheinungen aus der assyrischen Rechtsgeschichte

Wir können mit einer grossen Genugtuung die neue Arbeit von J. J. Finkelstein⁶⁴, Schüler von E. A. Speiser, begrüßen, weil wir dadurch nach einer längeren Pause wiederum eine Edition von mittel- und spätassyrischen Urkunden in gewissenhafter Ausführung gewinnen. Im ganzen werden hier 90 Urkunden in Umschrift, Übersetzung und klar kopierten Autographien veröffentlicht. Unter diesen Texten befinden sich nicht nur Privatkontrakte (Nr. 1—5), sondern auch — und vor allem — öffentliche Transaktionen (Nr. 6—59) und Briefe (Nr. 60—67). Den zweiten Teil (Nr. 68—90) bilden die spätassyrischen Texte, unter welchen sich besonders Verzeichnisse von Personen und verschiedenen Gegenständen, welche wohl zu amtlichen Zwecken dienen sollten, befinden. Ein Verzeichnis von sämtlichen Personen- und geographischen Namen sowie auch ein Glossar von Spezialausdrücken, welche die Benützung der Edition erleichtern, wird beigegeben. Die mittellassyrischen Urkunden, welche zu den Privatkontrakten gerechnet werden können, enthalten vier Getreide- und einen Gelddarlehenvertrag. Jeder Text ist noch von den nötigen Erläuterungen begleitet. In der Einführung seiner Arbeit befasst sich der Vf. mit dem Ursprung dieser Texte, wobei er Tell Billa mit dem assyrischen Šibaniba, einer Siedlung welche sich ca 15 Meilen nordöstlich von Mosul befindet, mit voller Sicherheit identifiziert. Auch der zeitli-

⁶³ Ebenso bereits in der vorgehenden Zeit (Ur — III. Dynastie) aus Ur, Lagaš und anderen sumerischen Städten.

⁶⁴ Veröffentlicht in *JCS* VII (1953), SS. 111—176 unter dem Titel *Cuneiform Texts from Tell Billa*.

che Ursprung der Tafeln bereitet keine Schwierigkeiten, da es dem Vf. gelungen ist, ihr Alter fast in sämtlichen Fällen nach den angeführten Eponymen festzustellen. Die Einführung bereichert uns um viele interessante Ausblicke auf die politische und wirtschaftliche Rolle der Stadt Šibaniba in der mittel- und spätassyrischen Zeit.

Dem Problem des mittelassyrischen Darlehensvertrages wird der Beitrag des Leidener Rechtshistorikers, M. David, gewidmet⁶⁵. Er beschäftigt sich hier mit der Interpretation des nicht völlig klaren und unbeschädigten Textes des § 2 (Fr. G)⁶⁶ der mittelassyrischen Gesetze. Die Emendation von M. David erweist sich als vorzüglich und ermöglicht uns, trotz aller noch bestehender Schwierigkeiten, diese vorher ganz unklare Vorschrift fast ganz deutlich zu interpretieren: es handelt sich gegebenenfalls um eine Verfügung des Gesetzgebers, durch welche die Schwierigkeiten, welche dem Schuldner durch den Verfall des Pfandes entstehen können, erleichtert werden sollten. An der betreffenden Vorschrift ist als interessant zu bezeichnen, dass sie unterscheidet, ob die Forderung dem Wert des Pfandes gleicht oder nicht. Was jedoch mit der Hyperoche zu geschehen hat, bestimmt das Gesetz nicht. Man kann, wie der Vf. richtig vermutet, damit rechnen, dass der Pfandvertrag den Gläubiger berechtigt, nur die verpfändete Sache zu behalten, ohne jedoch das übrige Vermögen des Schuldners bzw. seine Person in irgendwelcherweise zu beanspruchen⁶⁷. Der Gläubiger gewinnt also bei der Nichterfüllung im Momente der Forderungsfälligkeit das Eigentum auf den verpfändeten Gegenstand ohne besondere Formalität einer Vereinbarung mit dem Schuldner oder einer Publizität dieser Tatsache.

Wir haben bereits oben (vgl. S. 00 Anm. 00) auf die Wichtigkeit einer Untersuchung des mesopotamischen Stiftungswesens hingewiesen und können deshalb in diesem Zusammenhang mit grosser Freude den Vorgang begrüßen, den wir dem altbewährten Berliner Orientalisten, E. Ebeling, verdanken. In seiner neuesten Arbeit über Stiftungen und Vorschriften für assyrische

⁶⁵ Erschienen in *BiOr* IX (1952), SS. 170 ff. unter dem Titel *Eine Bestimmung über das Verfallspfand in den mittelassyrischen Gesetzen*.

⁶⁶ Vgl. Driver-Miles, *Assyrian Laws* 444, 450; Weidner, *Afo* XII, 76 ff.

⁶⁷ Es ist anzunehmen, dass der Gläubiger verpflichtet war, die Hyperoche an den Schuldner zurückzuerstatten.

Tempel⁶⁸ legt der Vf. vor allem eine Stiftung Sanheribs⁶⁹ für das *Bît-akîtsêri*, den Neujahrstempel in Assur (SS. 4—9) zu eingehender Untersuchung. Es handelt sich um einen sehr umfangreichen Text⁷⁰, in welchem — nach einem in üblichem Stil verfassten Prooimion, wo die Verdienste des Herrschers und seine despotische Stellung hervorgehoben werden — nicht nur der Wiederaufbau des Tempels (samt gut bewässerten Gärten), sondern auch die Schenkung der Personen, welche das Dienstpersonal des Tempels bilden sollten, erwähnt wird. Die Urkunde wurde als ein wichtiges, offizielles Dokument aufgefasst, was durch die Anführung von Zeugen, unter denen die prominenten Würdenträger waren, bestätigt wird. Während die vom Vf. an zweiter Stelle angeführte Urkunde (VAT 11449) wenig ergiebig ist, konnte er die dritte Urkunde (VAT 8883 = KAV Nr. 39) als Stiftung Sanheribs für den Gott Zababa bezeichnen; dieser Herrscher bestimmt durch diese Urkunde 41 Einwohner von Arba-ilu als Dienerschaft des Zababa-Tempels in Assur⁷¹, mit dem ausdrücklichen Verbot, dass über diese Leute anderweitig verfügt werden darf. Eine andere, dauernde Stiftung, welche der assyrische Herrscher Tukulti-Ninurta I. für die Göttin Šarrat-Nipha in Kar-Tukulti-Ninurta errichtet hat, enthält die nächstangeführte Urkunde aus den Sammlungen in Istanbul⁷². In der Urkunde werden vor allem die Anteile an den Brot- und Fleischportionen sowie an den Häuten festgesetzt, welche dem Kronprinzen, den kompetenten Priestern und Hierodulen sowie auch ihrer Begleitung zugewandt sind⁷³. Ein ebenfalls für die Erforschung des Stiftungswesens ergiebige Urkunde wird durch den Text VAT 11114 dargestellt, nach welchem die Fleischrationen für das „Haus der vielen Könige“⁷⁴, für das Grabgewölbe der Gemahlin Assarhaddons und

⁶⁸ Enthalten in den Schriften der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Institut für Orientforschung. Veröffentlichung Nr. 23. Akademie — Verlag, Berlin 1954.

⁶⁹ Aus dem Jahre 684 v. Chr.

⁷⁰ Aus der Sammlung der Staatlichen Museen zu Berlin (VAT 9656).

⁷¹ Dadurch wird auch die frühere Charakterisierung dieser Urkunde als eine Meldung über Familien aus Arba-ilu, welche von Schroeder (KAV Nr. 39) stammt, richtiggestellt.

⁷² Konstantinopel 482/3 = Assur Photo 4128 (Fundnr. 13955).

⁷³ Gegebenenfalls handelt es sich um ein besonders inhaltreiches Dokument, in welchem die Rationen genau festgestellt und aufgezählt werden.

⁷⁴ Darunter versteht der Vf. — und zweifellos mit Recht — das königliche Mausoleum in Assur (wo z.B. Sanherib und Assurbanipal begraben wurden).

für verschiedene Tempelpriester und Tempelschreiber bestimmt werden. War in dem vorgehenden Dokument die Nichterfüllung der Rationenzuteilung unter die Sanktion der sakralen Flucht gestellt, so gestattet uns der letztere Text wegen seiner Beschädigung nicht die Sanktion zu rekonstruieren. Inhaltlich gehört zu den vorgehenden Dokumenten noch die Urkunde (KAV Nr. 78), welche der Vf. als eine Wiedergutmachungsurkunde Salmanassars II. zugunsten des Assur-Tempels charakterisiert⁷⁵. — Den zweiten Teil der Publikation von E. Ebeling bilden äusserst interessante Vorschriften für Priester assyrischer Tempel (SS. 23—32). Sie sind vor allem in zwei bisjetzt ganz einzigartigen Texten⁷⁶ enthalten, wo man sogar eine Verteilung auf einzelne Abschnitte erkennen mag, von denen jeder einer Verpflichtung des Priesters gewidmet wird. Die einzelnen Verpflichtungen sind nicht nur kultischen Charakters, sondern beziehen sich auf verschiedenste normale Dienstleistungen (z. B. Geräte zu bewachen, Rinnen zu putzen, die Herstellung von Bier und Brot zu beobachten usw.); dabei handelt es sich wohl nicht um eine persönliche Ausführung dieser Verpflichtungen, sondern es wird den Priestern nur auferlegt, unter persönlicher Verantwortung die Erfüllung dieser Dienste besorgen zu lassen. Haben wir bereits am Anfang die Notwendigkeit, dem mesopotamischen Stiftungswesen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, hervorgehoben, so stellt die vorliegende Arbeit eine zwingende Anregung dar, auf Grund des von ihm zusammengestellten Materials weiter zu forschen und auf diesem Wege die wirtschaftlichen Verhältnisse Mesopotamiens in einem sehr wichtigen Abschnitt ihrer Geschichte zu verfolgen.

Bevor wir dieses Kapitel abschliessen, möchten wir noch auf zwei Arbeiten hinweisen, deren Wichtigkeit und Nützlichkeit auch für den Keilschriftrechtsforscher sich ohne Zweifel offenbart. An erster Stelle ist der Beitrag von B. Landsberger, *Assyrische Königsliste und dunkles Zeitalter*, zu nennen⁷⁶, welche eine wichtige Unterlage für die Feststellung der älteren assyrischen Chronologie bildet. Den anderen Beitrag verdanken wir dem Grazer Assyrio-

⁷⁵ Es handelt sich hier um den Ersatz einer Menge von „Zederblut“ (seitens Salmanassars) zugunsten des Assur—Tempels, dessen Lieferung durch Tukulti—Ninurta I. früher vernachlässigt wurde.

⁷⁶ Erschienen in *JCS* VIII (1954), SS. 31—73, 106—133. Herausgegeben auch in Separatform unter einem Band.

logen, E. Weidner⁷⁷, welcher uns interessante Bemerkungen über den Inhalt und die Zusammenstellung einer der wichtigsten Fundstellen von keilschriftlichen Dokumenten darlegt. Für den Keilschriftrechtsforscher ist von besonderer Bedeutung, dass die Bibliothek von Ninive (wie auch in den anderen Städten Mesopotamiens) vom Staatsarchiv getrennt war. Zum letzteren gehörten zahlreiche private Rechtsurkunden, dagegen befanden sich in der Bibliothek wichtige Gesetze, Hof- und Haremserlasse.

H. Studien auf dem Gebiete des Neubabylonischen Rechts

Dieses Kapitel war bereits im Manuskript fertiggestellt, als uns die traurige Nachricht erreichte, mit welcher uns die treue Lebensgefährtin des grössten Forschers auf dem Gebiete der Neubabylonischen Rechtsquellen bekannt gab, dass Mariano San Nicolò mitten aus einem arbeitsreichen Leben völlig unerwartet im 68. Lebensjahre am 15. Mai 1955 verschied. Diejenigen, denen es das Schicksal vergönnte, seine Schüler, Kollegen und Freunde zu sein, können heute noch kaum ermessen, was für einen unersetzlichen Verlust sein unerwartetes Ableben bedeutet. Wir wollen nicht an dieser Stelle sein Lebenswerk, dem so unerwartet ein Ende gesetzt wurde, überblicken. Es wird sich wohl noch eine andere Gelegenheit bieten, bei welcher die ungemaine Arbeitsenergie und die scharfsinnigen Schlussfolgerungen des Verfassers der Schlussklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge, des fünfbändigen Werkes über Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden, der babylonischen Rechtsurkunden des ausgehenden 8. und des 7. Jahrhunderts v. Chr. — völlig abgesehen von seinen grundlegenden Werken auf dem Gebiete der Romanistik und der Papyrologie — in entsprechender Weise gewertet werden können. Wir wollen hier nur unserem tiefsten Bedauern Ausdruck geben, dass gerade die letztangeführten keilschriftrechtlichen Werke nicht mehr fortgesetzt werden können und dass alles, was der verewigte Meister in seiner Stellung als Vorsitzender der Kommission zur Erschliessung von Keilschrifttexten plante, nicht mehr verwirklicht werden kann. Man kann sich nur damit trösten, dass seine Wirkung so mächtig, seine Spuren so deutlich und sein Erbe so reichlich war, dass es

⁷⁷ Veröffentlicht in *Afo* XVI/2 (1953), SS. 197—215 unter dem Titel *Die Bibliothek Tiglatpilesers I.*

nicht der Vergessenheit anheimfallen wird. Und noch einer weiteren Lücke, welche durch den Verlust von M. San Nicolò entstanden ist, muss gerade in unserer Übersicht gedacht werden: seine *Rassegna di diritto cuneiforme*, deren zwei Teile ein meisterhaftes Bild des Erreichten und Erstrebten auf dem Gebiete der keilschriftrechtlichen Forschungen darstellen, ist ebenfalls ein Werk, für welches ein würdiger Fortsetzer gefunden werden muss. Das Lebenswerk von M. San Nicolò bleibt für immer eine feste Grundlage und unerschöpfliche Quelle für jeden, der auf dem Gebiete der keilschriftlichen Rechtsquellen arbeiten wird. Dem verewigten Meister gebührt das Verdienst, zu den Bahnbrechern der neuen Disziplin des Keilschriftrechtes zu gehören, diese aufgebaut und einem Stadium zugeführt zu haben, das eine feste Grundlage für weitere Forschungen bilden kann.

Wenn wir in den folgenden Zeilen über einige Studien San Nicolò's referieren, so sind wir uns bewusst, dass noch manche seiner Arbeiten entweder schon im Druck sind oder als Manuskripte vorliegen und in nächster Zeit erwartet werden können. Heute wollen wir vor allem die vierte Fortsetzung seiner wichtigen *Materialien zur Viehwirtschaft in den Neubabylonischen Tempeln*⁷⁸ besprechen. Am Anfang dieses Kapitels wird die Wichtigkeit der jährlichen Abrechnungen der Neubabylonischen Tempel unterstrichen (darin wird neben dem Viehnachwuchs auch der Gewinn an Wolle von Schafen und Ziegen geführt; Rechnung wird auch über die verendeten Tiere gelegt, woraus sich ergibt, dass den Tempeln eine beträchtliche Menge von Häuten und Leder zur weiteren Verarbeitung zustand). Im nächsten Abschnitte beschäftigt sich der Vf. mit den Bescheinigungen über einen abgelieferten Schafskadaver, über tote Vögel und verbrannte Schafe: ein Vermerk über die Abführung des Kaufpreises eines Rinderkadavers und ein Lieferschein über Schaf- und Ziegenhäute. Viel Aufmerksamkeit widmet der Vf. der Verpflichtungsübernahme eines Viehvorstehers zur Ablieferung von Schafhäuten und abgezogenen Fellen sowie auch einer sehr interessanten Verhandlung gegen den Verwalter der Restleistungen von Tempelvieh; die letztere Urkunde wird in vollständiger Umschrift und Übersetzung sowie mit Einzelbemerkungen wiedergegeben. Schliesslich werden noch drei Urkunden bearbeitet, deren erste eine Aufrechnung des Kaufprei-

⁷⁸ Vgl. *Orientalia* 23 (1954), SS. 351—382.

ses gelieferter Schafhäute gegen den Teil einer Tempelforderung für gelieferte Wolle, die zweite ein Verpflichtungsschein über ein Rind mit eidlichem Versprechen rechtzeitiger Erfüllung und Bürgschaftsleistung, die letzte ebenso ein Verpflichtungsschein über Reste an Rindvieh mit eidlichem Erfüllungsversprechen ist.

Als wichtige ist die eindeutige Antwort San Nicolò's auf die Kritik⁷⁹ seiner Babylonischen Urkunden des ausgehenden 8. und des 7. Jahrhunderts v. Chr. zu beurteilen⁸⁰. Der Vf. betont hier — was gewiss ohne Zweifel angenommen werden muss, dass durch seine Edition dem Rechtshistoriker die wenig bekannten und noch nicht bearbeiteten Urkunden aus den Anfängen der Neubabylonischen Periode zugänglich gemacht wurden. Der Umstand, dass die vom Vf. herausgegebenen und bearbeiteten Urkunden aus einer Zeit stammen, welche als eine Vorperiode der zeitlich einheitlichen und festabgegrenzten Neubabylonischen Überlieferung angesehen werden kann, wird wohl als eine besonders wertvolle Hilfe zur Erkenntnis der Wurzeln der danach sich entwickelnden juristischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Neubabylonischen Zeit angesehen werden müssen. Eine glänzende Bestätigung dieser Tatsache ergibt sich ausser Zweifel aus der Besprechung des französischen Rechtshistorikers G. Cardascia, auch wenn er in den Einzelheiten gewisse Vorbehalte gegenüber einigen Gedanken San Nicolò's ausspricht⁸¹.

G. Cardascia verdanken wir ferner noch einen weiteren Beitrag, welcher sich mit konkreten Einzelproblemen befasst, zu welchen das von ihm gesammelte und publizierte Material aus den Archiven der Neubabylonischen Grosshändlersfamilie Murašu reichen Anlass bietet⁸². Diesmal widmet er sich einer näheren Cha-

⁷⁹ Veröffentlicht von F. R. Kraus in *OLZ* 48 (1953), 232—238.

⁸⁰ Erschienen in *Orientalia* 23 (1954), SS. 148—151 unter dem Titel *Grundsätzliches zu frühen Neubabylonischen Rechtsurkunden*.

⁸¹ Vgl. seine Bemerkungen *Documents babyloniens des 8-me et 7-me siècles*, veröffentlicht in *RIDA*, 3-e Série, Tome 1 (1954), SS. 101—117. Vgl. ferner die aufschlussreiche Rezension von A. Falkenstein in *SZ* 70 (1953), SS. 405 ff., wo gerade die politische Wichtigkeit der Periode, welche durch die von San Nicolò bearbeiteten Texte aufgeklärt wird, hervorgehoben wurde. Vgl. ebenfalls die wichtigen Rezensionen von W. Eilers in *DLZ* 74 (1953), SS. 689 ff. und von G. Furlani, *SDHI* 18 (1952), SS. 278 ff.

⁸² Vgl. dazu bereits unseren Bericht in *JJP* VI, 179 ff. und *JJP* VII/VIII, 355 f. Siehe noch die Besprechung von A. Falkenstein, *SZ* 70 (1953), SS. 408 ff. und von W. Von Soden in *BiOr* XI (1954), SS. 205 ff.

rakteristik der neubabylonischen Gesellschaft aus der Achämenidenzeit unter dem Gesichtspunkt ihres sg. feudalen Charakters⁸³. Der Vf. unterzieht hier einen von ihm bereits in seinem unter Anm. 82 erwähnten Werke bearbeiteten Kontrakt aus dem J. 422 v. Chr. einer eingehenden Untersuchung⁸⁴. Der Vf. setzt hier seine Ausführungen über den juristischen nicht völlig klaren Charakter dieses Kontraktes fort und beschäftigt sich besonders mit dem Problem, inwieweit wir berechtigt sind, von einem Feudalverhältnis zwischen den Kontrahenten — auf Grund der Übergabe von Boden und Übernahme von gewissen persönlichen Dienstleistungen — zu sprechen⁸⁵.

Eine wichtige Untersuchung auf dem Gebiete des neubabylonischen Verkehrsrechtes wird durch die Studie von H. Petschow, dem bekannten Leipziger Assyriologen und Schüler von M. San Nicolò, dargestellt⁸⁶. Sie befasst sich mit dem von Pringsheim⁸⁷ aufgeworfenen Problem des Kaufes mit fremden Geld und kommt zum Resultat, dass ebenso wie in der griechischen auch in der neubabylonischen Rechtsanschauung eine dem Surrogationsgedanken nahe liegende Auffassung auftaucht, und zwar nicht nur beim Kauf von Grossgütern mittels indirekter Stellvertretung, sondern bei einer ganzen Reihe verschiedener Rechtsgeschäfte. Das ist eine wichtige und wertvolle Feststellung, welche uns ermöglicht, die Entwicklung des Surrogationsgedankens bereits in vorhellenistischer Zeit, in der Sphäre der neubabylonischen Rechtsquellen, verfolgen zu können.

Schliesslich möchten wir noch gern auf einige Textpublikationen von neubabylonischen Rechtsurkunden aufmerksam machen: jene

⁸³ Herausgegeben in den *Publicaciones des Instituto Nacional de Estudios Juridicos*. Serie 1a. *Publicaciones periodicas. Ediciones especiales del Annario de Historia del derecho Español* (Tomo XXIV). Numero 70, unter dem Titel *El feudo en Babilonia Aqueménide*. Madrid 1954, SS. 57—86.

⁸⁴ *Editio princeps* dieser Urkunde befindet sich in *Publications in Semitic Philology of the University of California*, IX (1928), S. 269 ff. (Editor: H. F. Lutz).

⁸⁵ Bemerkenswert sind die Ausführungen des Vf. über die Schichte der Halb-freien, durch welche die Existenz dieser Schichte, welche manchmal für die neubabylonische Periode bestritten war (B. Meissner), bestätigt wird.

⁸⁶ *Der Surrogationsgedanke im neubabylonischen Recht*. Erschienen in *RIDA*, 3 Série, Tome 1 (1954), SS. 125—171.

⁸⁷ Vgl. sein Werk *The Greek Law of Sale*, SS. 185, 205 ff.

von E. Weidner und M. Falkner⁸⁸ bringen 12 Urkunden aus dem 7. Jhd. v. Chr., darunter interessante Belege über die Wirtschaftsverhältnisse dieser Zeit⁸⁹; ferner die Strafprozessurkunde aus dem Archiv des Eanna-Tempels von Uruk⁹⁰, in welcher ein Diebstahl von Tempelvieh behandelt wird.

J. Rechtsgeschichtliches aus einigen neueren allgemeinen Studien

Mit grossem Interesse und zu höchsten Nutzen wird der Keilschriftrechtsforscher die eingehende und durchdachte Studie von F. M. Th. De Liagre Böhl in die Hand nehmen, in welcher neuestens auf Grund der unerschöpflichen Kenntnisse und Erfahrungen des Vfs. auf dem Gebiete der keilschriftlichen Forschungen manches Interessante zu präzisem Ausdruck gekommen ist. Seine Studie betrifft u.a. eine ganz besondere soziale Frage auf dem Gebiete der Entwicklung der babylonischen Gesellschaft, denn unter ihrem Titel *Das Menschenbild in babylonischer Schau*⁹¹ wird eine allgemeine Betrachtung der mesopotamischen Zivilisation dargelegt. Der Vf. stellt im ersten Kapitel die Frage auf, was alles man unter dem akkadischen Termin für den Menschen (*awîlum*) verstehen kann⁹². Der Vf. verfolgt in scharfen Grundzügen die Entwicklung dieses Termins von der ursprünglichen Bedeutung eines freien Mitgliedes des Familienverbandes, eines vollfreien Mannes bzw. eines Edelmannes; nach den Tell-Amarna Texten eines Stadtfürsten, nach dem CH eines Vollbürgers und nach den neubabylonischen Dokumenten sogar nur noch eines Sklaven. Das zweite Kapitel wird einer ebenfalls interessanten Untersuchung des Charakters der königlichen Macht gewidmet. Dieses Kapitel trägt den Titel *Königsbild und Demokratie* und der Vf. geht von dem Standpunkt aus, dass der sumerische Ausdruck für den König (*lugal* — der grosse Mensch) auf eine korporative oder kollektive Persönlich-

⁸⁸ Erschienen in *Afo* 16 (1952), 35 ff. und 305 ff. Es handelt sich um Urkunden aus dem British Museum.

⁸⁹ Vgl. dazu M. San Nicolò's, *Rassegna* II., S. 508.

⁹⁰ Herausgegeben von H. Figulla, *Iraq* 13 (1951), SS. 95 ff. unter dem Titel *Lawsuit concerning a sacrilegious theft at Erech*.

⁹¹ Enthalten in *Antropologie religieuse*, Supplements to *Nomen*, Vol. II, 1955, Leiden, SS. 28—48.

⁹² Vgl. neuerlich auch J. Klíma, *Zákony Chammurapiho*, S. 00 ff.

keit weist; diese Auffassung begründet der Vf. durch den Umstand, dass der ältesten Zeit eine reine Abstraktion ohne reale Anschauung noch fernlag und der mit dem Termin *lugal* bezeichnete Herrscher nicht nur ein Repräsentant war, sondern eine reale Zusammenfassung der Gesamtgemeinschaft darstellen sollte: wenn man dazu noch den sakralen Charakter der Herrschergewalt in der sumerischer Zeit heranzieht, so kann uns der König jener Epoche nicht nur als Träger der eigentlichen Regierungsgewalt, sondern auch als Träger des Kultus und sogar als Gottheit selber vorkommen. Mit Antritt der hammurapischen Periode, welche sich durch die Trennung des Palastes von Tempel kennzeichnete — eine Entwicklung, welche der Vf. wohl richtig der abweichenden soziologischen Einstellung der amorritischen Bevölkerung zuschreibt —, beginnt auch die Epoche, die nach dem Vf. als Ausdruck des Prozesses der weltanschaulichen Individualisierung und Demokratisierung aufgefasst werden kann. Nebenbei befasst sich der Vf. mit dem Gedanken, ob eine „primitive Demokratie“ nicht bereits in den sumerischen Stadtstaaten auftauchte: als Anlass zu dieser Hypothese weist der Vf. auf jene Stelle des sumerischen Liedes von „Gilgameš und Agga“ hin, wo man den Rat der Ältesten und die Volksversammlung erwähnt⁹³. Eine noch deutlichere Wiedergabe dieser Idee kommt auch im Gilgameš-Epos vor⁹⁴, wo Gilgameš den Rat des Ältestenkollegiums missachtet und jenem der Volksversammlung sein Vertrauen schenkt. Der Vf. bemerkt sehr zutreffend, dass solche Äusserungen der nomadischen Stamm- und Geschlechtsordnung sowie auch des korporativen Charakters des frühsumerischen Stadtstaates nötigerweise zu einer eingehenden Untersuchung der Wirtschaftstexte sowie auch der religiösen Literatur der diesbezüglichen Epoche führen müssen.

In einem nicht allzu entfernten Zusammenhang zu dieser Studie stehen zwei Beiträge von E. A. Speiser, welche dem Zusammenhang zwischen der ältesten Gesetzgebung und der Entwicklung der mesopotamischen Zivilisation⁹⁵ sowie auch dem Problem des Legalitätsprinzips in Mesopotamien⁹⁶ gewidmet wurden. Die erste Stu-

⁹³ Darunter könnte man sich wohl das versammelte Volk in Waffen denken.

⁹⁴ Im dritten Gesang der älteren akkadischen Version.

⁹⁵ Erschienen in *The Canadian Bar Review* (October 1953), SS. 863—877, unter dem Titel *Early Law and Civilisation*.

⁹⁶ Veröffentlicht in *JAOS*, Suppl. N^o 17 (1954), SS. 8—15, unter dem Titel *Authority and Law in Mesopotamia*.

dien bildet einen guten Überblick der gesamten legislativen Quellen Mesopotamiens und hebt jene Grundsätze hervor, welche für das sozialökonomische Leben in diesem Raum massgebend waren: vor allem wurde der mesopotamische Herrscher als Mensch — und nicht wie der ägyptische Pharaos als Gott — betrachtet, wenn er auch ein absoluter Despote geblieben ist. Daraus ergab sich, wie bereits die Arbeit von De Liagre Böhl andeutete, eine gewisse Demokratisierung des öffentlichen Lebens, welche in Ägypten wegen des völlig entwickelten Autoritarismus des Herrschers ausgeschlossen war. Auf dem Gebiete des Privatlebens unterstreicht der Vf. als charakteristisch die Anerkennung des Privateigentums und seinen streng durchgeführten legalen Schutz. Im Schlusskapitel dieser Studie betont der Vf. die grosse Dynamik und Vitalität der mesopotamischen Rechtsentwicklung, welche mehr als 2000 Jahre dauerte und ohne Zweifel einen gewissen Reflex auf die europäische Rechtsentwicklung ausgeübt hat. Der Vf. warnt jedoch vor jedweder Übertreibung dieser Einflüsse, besonders auf die römische Rechtsentwicklung, wo eine direkte Übernahme schon deshalb nicht möglich war, weil die ganze mesopotamische Zivilisation schon untergegangen war, bevor jene in Rom zum erstenmal deutlich zum Ausdruck kam.

Auch der zweite Beitrag desselben Vfs. zielt ebenfalls darauf ab, die besondere Eigenschaft der mesopotamischen Herrscher zu schildern, die Existenz der kollektiven Beratungskollegien zu unterstreichen, die Bedeutung der Rechtsordnung (*kittum* und *mēšarum*) hervorzuheben sowie auch die lebendige Kraft der mesopotamischen Rechtskultur und deren Einfluss auf die Nachbarländer zu untersuchen. Nicht ohne Interesse ist die Schlussfolgerung des Vfs., dass man eher von einer einheitlichen mesopotamischen Zivilisation als von einzelnen (d. h. sumerischer, babylonischer, assyrischer etc.) sprechen soll.

Wenn wir uns nun einer ganz speziellen Studie von G. Boyer zuwenden, welche sich mit der Fiktion im altorientalischen Recht befasst⁹⁷, so möchten wir vor allem auf den grossen Wert dieser Arbeit hinweisen, indem sie sich mit einer eingehenden Charakterisierung des Kontrastes zwischen der modernen und der mesopotamischen Rechtsmethode beschäftigt. Man kann jedoch nicht nur

⁹⁷ Erschienen in *RIDA* 3-e Série, Tome I (1954), SS. 73—100, unter dem Titel *Sur quelques emplois de la fiction dans l'ancien droit oriental*.

von einem Kontrast zwischen den beiden, sondern auch von gewissen Analogien auf dem Gebiete der praktischen Rechtsmethode sprechen; zu einer solchen gehört die Betrachtung der juristischen Fiktion, einer Erscheinung, die wohl im klassischen römischen Recht zu einer genau durchdachten Form gelangte. Es ist ein grosses Verdienst des Vfs., gezeigt zu haben, dass diese Erscheinung ihre Wurzeln bzw. Analogien bereits in der sumerisch-akkadischen Rechtspraxis offenbarte. Die Studie von Boyer ist vor allem schon deshalb anerkennenswert, weil sie eine kurze Charakteristik des mesopotamischen Rechts und Quellen bringt, wobei die führende Rolle des Gewohnheitsrechts bezeugt wird, welches durch den Gesetzgeber grösstenteils übernommen wurde. Ferner ist die Feststellung des Vfs. nicht ohne Bedeutung, dass viele der gesetzlichen Vorschriften durch die Praxis, wenn auch nicht immer wortgetreu, aufrechterhalten wurden; er setzt sogar voraus, dass die hammurapischen Gesetze nach vielen Jahrhunderten nicht nur kopiert, sondern auch benutzt wurden. Der Vf. betrachtet die Normen des sumerisch-akkadischen Rechts — auf dem Gebiete des zivilrechtlichen Verkehrs — als liberal, sodass man von Prävalenz des Prinzips der Verfügungsfreiheit sprechen kann; dabei lässt er wohl zu, dass dem Schreiber, der mit der schriftlichen Ausfertigung der betreffenden Vertragsverhandlung beauftragt worden war, eine wichtige Rolle zufiel, welche gute Fachkenntnisse der Rechtspraxis erforderte. Auch das Prozessrecht beschränkte diese Verfügungsfreiheit nicht zu sehr. Aus diesem Grunde war der Motiv, sich einer Fiktion zu bedienen, für die mesopotamischen Juristen ziemlich entbehrlich. Im weiteren befasst sich der Vf. mit den Fällen, in denen die Fiktion zum Ausdruck kam: es handelt sich vor allem um die sg. Verkaufsoptionen aus Nuzi, durch welche die Unveräusserlichkeit des Lehens umgangen werden sollte. Ein anderer Fall dieser Fiktion kommt neuerlich in einer Adoptionsurkunde aus Ugarit vor. Aus den ugaritischen Dokumenten ist noch eine andere Art von Fiktion, und zwar auf dem Gebiete der Schenkung von königlichen Domänen an Privatpersonen, bekannt. Diese Dokumente waren mit dem amtlichen Siegel des Herrschers versehen (also nicht mit seinem persönlichen, sondern mit jenem dynastischen, welches den Namen eines entfernten Vorfahren trug), wodurch angedeutet werden sollte, dass der besiegelte Akt nicht nur den Herrscher, der gesiegelt hat, sondern auch alle seine Nachfolger bindet. Dies war deshalb wichtig, weil die geschenkten Im-

mobilien nicht immer seit jeher zu den königlichen Domänen gehörten, sondern manchmal auf Grund eines Kaufes oder einer Konfiskation erworben worden waren. Dabei werden die Immobilien noch mit dem Namen des einstigen Eigentümers bezeichnet. Die Fiktion der Schenkung verfolgte hier nach dem Vf. den Zweck, dem Beschenkten einen Rechtsvorteil zu verschaffen, der in einem erhöhten Schutz vor event. Ansprüchen seitens dritter Personen bestand, weil gegen solche die Einwendung der königlichen Schenkung verwendet werden konnte. Ein weiterer Fall der Fiktion ist noch auf dem Gebiete des Obligationenrechts zu finden: der Vf. unterzieht hier eine susische Urkunde aus dem XVII. Jhd. einer Untersuchung; in dieser Urkunde erklärt sich ein gewisser Warad-Kubi als Gesellschaftler des Gottes Šamaš. Dabei ist nicht ohne Interesse, dass der Šamaštempel bei diesem Vertrage durch keinen Vertreter repräsentiert wird, sodass es sich offensichtlich um einen unilateralen Kontrakt handelte, der als ein Liberalitätsakt seitens Warad-Kubi aufzufassen wäre. Diese Pseudosoziätät sollte wohl in Warad-Kubi die Hoffnung aufrechterhalten, dass seinem Unternehmen der Gottessegen nicht abgesagt werden bleibt. Die Nützlichkeit dieser Pseudoeigenschaft des Gottes Šamaš erblickt der Vf. auch auf den anderen Gebieten, vor allem bei den Darlehensverträgen, wo dieser Gott selbst — ohne Vermittlung eines Vertreters — als Gläubiger auftrat. Andere Fälle der Anwendung des Fiktionsprinzipes findet der Vf. bei den altbabylonischen Kauf- und Pachtverträgen; bei den ersteren bestand die Fiktion der Barzahlung des Kaufpreises, die gewiss bei dem realisierten Kreditkauf nicht vorlag, der Käufer gewann das Eigentum des Kaufobjektes erst nach der Bezahlung, dieselbe wurde also im Vertrage fingiert. Ebenso wurden die Mietverträge (*locatio-conductio operarum*) mit dem Antrittstage des Mietlings datiert, doch kommen viele Mietverträge vor, welche postdatiert sind. In allen diesen Fällen bleibt jedoch der wirkliche Sinn dieser Fiktion unklar und dessen Lösung muss noch dem Studium dieses und weiteren Materials vorbehalten bleiben. Im allgemeinen kommt jedoch der Vf. zur Schlussfolgerung, dass die Fiktion den Zweck verfolgte, den praktischen Bedürfnissen des sozial-ökonomischen Lebens zu dienen, indem sie die Transaktionen leichter und sicherer wiedergibt.

Sehr viel Interessantes über die schriftliche und mündliche Tradition in Altmesopotamien, wobei besonders die juristische Überlei-

ferung berücksichtigt wird, bringt die Studie von J. Laessøe⁹⁸. Der Vf. versucht an einigen Beispielen⁹⁹ vorzuführen, dass die Schreibkunst in Mesopotamien keineswegs exklusiv war, wie es bis jetzt angenommen wurde. Die lange literarische Tradition wird ebenfalls durch die lange Entwicklung auf dem Gebiete der legislativen Schöpfung völlig bestätigt. Am meisten können dafür die Abschriften der hammurapischen Gesetze, nicht nur aus der Zeit des Gesetzgebers, sondern aus den viel jüngeren Epochen zeugen. Im weiteren bietet der Vf. in seinem Beitrag einen guten Überblick der letztentdeckten Fragmente des CH, von welchen besonders jenes BE 35271, welches einige neue Versionen des Prologes enthält, berücksichtigt wird.

Derselbe Vf. hat noch eine weitere Studie geschrieben, welche das mesopotamische und ägyptische Bewässerungssystem¹⁰⁰ betrifft, und zwar auch von denjenigen Punkten, welche für den Rechtshistoriker nicht ohne Bedeutung sind¹⁰¹. Wir finden hier nicht nur eine gediegene Zusammenstellung von jenen Texten, welche sich auf die Wasserschöpfung beziehen¹⁰², sondern auch eine interessante Untersuchung der verschiedenen wirtschaftlichen Bedingungen Babyloniens gegenüber Assyrien, welche durch das verschiedene Klima und die geologische Uneinheitlichkeit verursacht wurden; dadurch war auch die verschiedene Art der Wasserversorgung und Bewässerungsarbeiten bedingt. Eine besondere Aufmerksamkeit wird dem altorientalischen Vorbild des heutigen *šādūf*'s gewidmet.

Wenn wir zum Schluss noch das interessante Bändchen, welches sein Vf., Prof. W. Von Soden, unter dem Titel *Herrscher im alten Orient*¹⁰³ für breitere Kreise von Interessenten der Kultur und Geschichte des alten Orients bestimmt hat, besprechen, so

⁹⁸ Enthalten in den *Studia Orientalia Joanni Pedersen*, SS. 205—218, unter dem Titel *Literacy and oral Tradition in Ancient Mesopotamia*.

⁹⁹ Vgl. B. Landsberger, *Ana ittišu*, 3, III, 62—66; 7, III, 4—22.

¹⁰⁰ Erschienen in *JCS* VII (1953), SS. 5—26, unter dem Titel *Reflexions on modern and ancient oriental water works*.

¹⁰¹ Vgl. bereits seinen Beitrag über das *Irrigationssystem in Ulhu*, *JCS* V (1951), 21—32.

¹⁰² Siehe auch den bemerkenswerten Beitrag von J. R. Kupper, *Le canal Išim-Iahdunlim in BiOr* IX (1952), 168—169.

¹⁰³ Herausgegeben als 44. Band der *Serie Verständliche Wissenschaft*, Berlin Göttingen, Heidelberg 1954, SS. 1—152.

wollen wir ihm keineswegs den grossen Wert absprechen, den es auch für den Rechtshistoriker hat. Der Titel mag zwar etwa irreführend klingen, weil uns diese Publikation inhaltlich durch die ganze mesopotamische Geschichte, seit der Entstehung der ersten Stadtstaaten, dem Auftritt von Urukagina, bis zum Zerfall des neubabylonischen Reiches geleitet. War die bekannte Schrift Meissners aus dem Jahre 1926 *Könige Babyloniens und Assyriens* eher als ein Bild der Herrscherpersönlichkeiten aufgefasst, so finden wir in der Arbeit Von Sodens nicht nur eine neue, der jetzt benutzten altorientalischen Chronologie angepasste Schilderung der mesopotamischen Geschichte, sondern auch eine scharfsinnige und aufschlussreiche Darstellung der gesamten Entwicklung der mesopotamischen Zivilisation auf sozial-ökonomischer Grundlage. Ebenso müssen wir eine gründliche Auswertung des königlichen Archivs von Mari, welche der Vf. unternommen hat, um uns neue Ausblicke auf die vorhammurapische Gesellschaft in ihrer kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung darzulegen, vornehmen, in gleicher Weise kann der Rechtshistoriker mit grossem Nutzen die Darstellung der vor- und hammurapischen Gesetzgebung ebenso wie die Belege aus der hammurapischen Reichsverwaltung verfolgen. Auch ein Vergleich zwischen der hammurapischen und mittelassyrischen Gesetzen wird aufgestellt. Vermisst wird nur die Erwähnung des bedeutenden Handels- und Rechtslebens in den kleinasiatischen altassyrischen Siedlungen sowie auch der neubabylonischen Gesetzesfragmente. In ganzen bleibt jedoch das vom Vf. verfasste Büchlein eine nutzvollere Arbeit, welche jetzt zur ersten Information über die mesopotamische Geschichte in jeder Hinsicht eine sehr verlässliche Grundlage bieten wird¹⁰⁴.

K. Eine neue Provinz des Keilschriftrechtes stellt sich vor¹⁰⁵.

Konnte vor mehr als vierzig Jahren Paul Koschaker in seinem berühmten Beitrag über das Keilschriftrecht¹⁰⁶ nur hypothe-

¹⁰⁴ Vgl. R. Werner, *BiOr* XII (1955), 17 f.

¹⁰⁵ Während des Druckes ist die wichtige Edition der akkadisch geschriebenen Texte aus Ugarit von Nougayrol erschienen, sodass wir uns entschlossen haben, ein Kapitel über dieselbe und die weitere Literatur, welche sich mit dem Rechts- und Wirtschaftsleben des antiken Ugarit befasst, beizufügen.

¹⁰⁶ In *ZDMG* NF 14 (1935), S. 1 ff.

tisch behaupten, dass die Sphäre der keilschriftrechtlichen Kultur sich weit über die Grenze des eigenen Mutterlandes — Mesopotamien — erstreckt¹⁰⁷, so hat sich seine Hypothese bald nach seinem Ableben völlig bestätigt¹⁰⁸. Schon damals suchte Koschaker ein neues Gebiet des Keilschriftrechtes in Syrien zu ersehen, wozu ihm die Funde von spärlichen Rechtsdokumenten in Nerab und Gezer einen Anlass boten. Dann kamen die von den französischen Archaeologen systematisch in Ras Shamra (dem antiken Ugarit) unternommenen Ausgrabungen an die Reihe und deren Früchte, die sich durch einen ungeahnten Reichtum an juristischen und wirtschaftlichen Texten (akkadisch sowie auch ugaritisch geschrieben) auszeichneten, haben die von Koschaker aufgestellte Hypothese bestätigt, wenn nicht sogar übertroffen.

Zwar bis zum Schluss des zweiten Weltkrieges konnten wir nur von den ersten Zeugen dieser neuen Provinz des Keilschriftrechtes Kenntnis nehmen, wie dieselben von den französischen Orientalisten herausgegeben wurden, doch konnten wir schon annehmen, dass jeder weitere Einsatz der Archaeologen die ersten Funde vermehren wird¹⁰⁹. Und dies haben auch die Entdeckungen des königlichen Palastes von Ugarit mit seinem reichhaltigen Archiv bis heutzutage völlig bestätigt. Gegenwärtig sind wir in der Lage, auf Grund der von J. Nougayrol herausgegebenen ersten Beute aus diesem Palast eine Reihe von mehr als 200 juristischen und wirtschaftlichen Urkunden ein reiches und eigenbegriffliches Leben der in Ugarit besonders im 14 und 13 Jhd. v. Ch.¹¹⁰ siedelnden Gesellschaft in vielen Richtungen untersuchen zu können¹¹¹.

¹⁰⁷ Vgl. auch M. San Nicolò in seinem grundlegenden Werk *Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen* (1931).

¹⁰⁸ So bezeichnet z.B. A. Alt seinen Beitrag in der *Welt des Orients* 2 (1947) S. 78 ff.: *Eine neue Provinz des Keilschriftrechtes*.

¹⁰⁹ Die meisten Berichte über die ersten Ausgrabungen in Ras Sharma und deren Ergebnisse wurden vor allem in der *Revue Syria* seit 1932 (vor allem von Cl. F. — A. Schaeffer) veröffentlicht.

¹¹⁰ Die Urkunden sind nicht datiert; sie können nach den Königsnamen zeitlich bestimmt werden.

¹¹¹ Es ist als VI. Band der Serie *Mission de Ras Shamra* erschienen. Sein vollständiger Titel heisst: *Le Palais royal d'Ugarit* (— PRU) publié sous la direction de Claude F. — A. Schaeffer, Membre de l'Institut, III. *Textes accadiens et hourrites des archives Est, Ouest et centrales* par Jean Nougayrol avec des études de G. Boyer et E. Laroche (Paris, Imprimerie Nationale, Librairie C. Klincksieck, 1955). Dieser Band ist in zwei Teilen erschienen, deren

Wir wollen bei der heutigen Gelegenheit nicht auf die Einzelheiten, welche uns dieses Leben beleuchten, eingehen. Vom formalen Standpunkt möchten wir hier auf den Umstand hinweisen, dass die uns zur Verfügung stehenden Urkunden¹¹² in drei Kategorien verteilt werden könnten: 1. jene, welche vor den Zeugen gefertigt wurden und mit dem Abdruck des Privatsiegels versehen sind. 2. Akte, welche vor dem König vorgenommen wurden und auf welches das dynastische Siegel abgedruckt wird; hier fehlen die Zeugennamen¹¹³. 3. Die Geschäfte, an welchen der König selbst persönlich teilnimmt. Inhaltlich ist kein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Kategorien zu finden: sie betreffen in erster Reihe Geschäfte mit Immobilien; ausserdem kommen dazu die Schenkungen zu Gunsten der nächsten Verwandten, die Freilassungen¹¹⁴, die Adoptionen, die Vermögensteilungen und die Gerichtsverhandlungen. Eine besondere Kategorie kann in jenen Akten erblickt werden, welche die sg. internationalen Dokumente darstellen.

Der Umstand, dass die überwiegende Mehrheit der bis jetzt bekannten Dokumente aus dem königlichen Archiv stammt¹¹⁵, beweist einerseits die Tatsache eines tiefen und durchgreifenden Einflusses der königlichen Autorität, andererseits aber auch die Gewährung des königlichen Schutzes. Diesen beiden Tatsachen sowie auch der Stellung des ugaritischen Herrschers schlechthin widmet G. Boyer in seiner Studie das inhaltsreiche, mit vielen Quellenbelegen begleitete Eingangskapitel¹¹⁶. Wir erfahren hier über besondere

einer die Textautographien (Taf. I.—CIX), der andere die Umschrift, Übersetzung und Bearbeitung der Texte (Ss. XLIII + 339 + XVII fotogr. Abbild.) enthält.

¹¹² Davon sind alle Urkunden im Zentralgebiet des Palastes aufgefunden worden; nur eine einzige wurde in seinem westlichen Teil und fünf Stück ausserhalb des Palastes entdeckt.

¹¹³ Nur der Name des Schreibers wird in den meisten Fällen angeführt.

¹¹⁴ Siehe dazu die sorgfältige und inhaltsreiche Untersuchung einer Freilassungsurkunde (No. 8213), welche von E. Volterra in *Accademia Nazionale dei Lincei, Rendiconti della classe di scienze morali, storiche e filologiche*, Serie VIII, vol. VII, fasc. 7—12 (1952) Ss. 367 ff. unter dem Titel *Su di una tavoletta accadica proveniente da Ras Šamrah* vorgenommen wurde.

¹¹⁵ Die meisten Urkunden (39) stammen aus der Regierungszeit des ugaritischen Herrschers Ammistamru II., 32 Stück aus der Zeit des Niqmadu II. und 23 Stück aus der Zeit des Niqmepa.

¹¹⁶ Vgl. PRU III., S. 283 ff. unter dem Titel *L'intervention de l'autorité publique dans les actes de droit privé*.

Eigenschaften der ugaritischen Dienstverhältnisse¹¹⁷, vor allem inso weit dieselben auf den Immobilien basierten: während in Babylonien das anvertraute Gut unveräusserlich war, stellte es in Ugarit ein Patrimonialvermögen dar, welches frei verkauft oder verschrieben werden konnte. Diese Tatsache ist an sich genug stark, um zu einer näheren Untersuchung der ugaritischen Gesellschaft zu zwingen. Ausser der Kategorie von *muškênu*¹¹⁸ begegnen wir in Ugarit noch jener von *naiâlu*, die den altbabylonischen Dokumenten unbekannt ist. Der Klassencharakter der ugaritischen Gesellschaft ist wohl unbestritten, auch die Klasse von Sklaven kommt in Ugarit vor. Wir können nicht der Vermutung von Nougayrol und Boyer zustimmen, als ob der ugaritische *wardu* nur einen „serviteur“ (also „Diener“) bedeutete. Es ist wahr, dass der heutige Stand der diesbezüglichen Quellen noch lange nicht ausreicht, eine durchgreifende Vorstellung der ugaritischen Gesellschaft zu geben, wodurch auch das diesem Thema gewidmete Kapitel¹¹⁹ der Studie von Boyer noch lange nicht vollständig und befriedigend wirken kann. Dieselben Hindernisse stehen noch einer gründlicheren Untersuchung des Familien- und Erbrechtes im Wege,¹²⁰ obwohl manche interessante Belege angeführt werden können, welche zu wichtigen rechtsvergleichenden Feststellungen führen. Der Analyse der ugaritischen Wirtschafts- und Handelsverhältnisse dient in mancher Richtung das letzte Kapitel der Studie von Boyer,¹²¹ welches besonders jene Garantien untersucht, welche von den Gläubigen für den Fall, dass die als Bürgen auftretenden Söhne fliehen, von den Familiengewalthabern verlangt werden.

Die bis jetzt bekannten Dokumente aus Ugarit gestatten uns zwar noch nicht eine erschöpfende Darstellung der dortigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des ugaritischen Rechtslebens zu gewinnen, bieten uns aber trotzdem ein so buntes und

¹¹⁷ S. dazu bereits den Beitrag von A. Alt, *Die Welt des Orients* II—1 (1954), S. 57 ff. unter dem Titel *Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Rechtsurkunden von Ugarit und Alalach*.

¹¹⁸ Die Interpretation dieses Terminus ist in der Publikation nicht eindeutig: während in der Einleitung zum Kapitel, welches die juristischen Texte bearbeitet, der *muškenu* als „subordonné“ erklärt wird (S. 31), finden wir im Répertoire II. (Noms d'états, S. 234) folgende Auslegung für diesen Termin: „client“ faisant office de fonctionnaires auxiliaires, d'aides, auprès des Instructeurs et des UN-tu, dont ils dépendent et qui sans doute assurent leur subsistance“.

¹¹⁹ Vgl. PRU III, S. 299 ff. (unter dem Titel *Le statut des personnes et le droit de la famille*).

verschiedenes Material, dass wir ohne Zweifel von einem neuen Gebiet der keilschriftrechtlichen Kultur sprechen können; die ausserordentliche Wichtigkeit desselben wird durch die günstige Lage gegeben, welche Ugarit im Alten Vorderorient als Kreuzung der Handelstrassen besass, denn dadurch konnte diese Stadt zugleich als Kreuzung der kulturellen Einflüsse und als bedeutsamer Fundort gelten, dessen Schätze uns noch manche Überraschungen bringen können.

[Praha]

Josef Klíma

¹²⁰ Bemerkenswerte Beiträge zur Untersuchung der ugaritischen Familien- und Eheverhältnisse bildet die Arbeit von Van Selms, *Marriage and Family in Ugaritic Literature* (1954) welche auf Grund der ugaritischen literarischen Quellen zusammengefasst wurde. Vgl. dazu S. Segert, *ArOr* XXIII, 236 ff.; C. H. Gordon, *Orientalia* 24, 327 f.

¹²¹ Vgl. PRU III, S. 305 ff. (unter dem Titel *Garanties et sûretés*).